

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 20 7. April 2010 Nummer 8

	Inhaltsverzeichnis	Seite
1.	Landkreis Stendal	
_	Bekanntmachung des Landkreises Stendal	120
2.	Hansestadt Stendal	100
	Hauptsatzung der Hansestadt Stendal und Genehmigung der Hauptsatzung	120
	Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Gemeinde Insel (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung)	124
	Ordnungsamt	124
	Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Stendal über die Hausnummerierung im Gebiet der Hansestadt Stendal sowie im Gebiet der Gemeinden Dahlen, Insel	
	und Vinzelberg (HausNr-GAVO).	124
	Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Stendal über das Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Hansestadt Stendal	124
	sowie im Gebiet der Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg	125
	Gemeindeangelegenheiten	
	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 der Gemeinde Dahlen.	126
3.	Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)	
	Hauptsatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark) und Genehmigung der Hauptsatzung.	127
	Hauptsatzung der Gemeinde Aland und Genehmigung der Hauptsatzung	128
	Hauptsatzung der Gemeinde Altmärkische Höhe und Genehmigung der Hauptsatzung.	130
	Hauptsatzung der Gemeinde Altmärkische Wische und Genehmigung der Hauptsatzung	131
	Hauptsatzung der Gemeinde Zehrental und Genehmigung der Hauptsatzung	133
	Öffentliche Bekanntmachung zur 5. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Altmärkische Wische	
	Öffentliche Bekanntmachung zur 4. Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)	
	Öffentliche Bekanntmachung zur 1. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)	135
	Öffentliche Bekanntmachung zur 1. Sitzung des Bau- und Ordnungsausschusses der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark).	
	Öffentliche Bekanntmachung zur 1. Sitzung des Sozialausschusses der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark).	135
4.	Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	
	Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land und dazugehörige Genehmigung durch den Landkreis Stendal	135
	Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige	138
_	Hauptsatzung der Gemeinde Schönhausen (Elbe) und dazugehörige Genehmigung durch den Landkreis Stendal	138
5.	Verwaltungsgemeinschaft "Tangerhütte -Land" Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft "Tangerhütte-Land" für das Haushaltsjahr 2010 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung	1.40
6.	Kirchenkreis Stendal Pfarrbereich Jerichow	140
0.	Friedhofsordnung	140
	Friedhofsgebührenordnung	
7.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	143
, .	Mitteilung zum Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz Sonderungsplan Nr. 20725/2007 Teilverfahren 20904/2008	
	- Auslegung des Sonderungsplanentwurfes	
8.	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	
٠.	Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen für die 15-kV-Freileitung Nr. 18 A Osterburg - Gladigau	
	und 20-kV-Leitung Nr. 28 UW Parey -Wenddorf	144
9.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
	Schlussfeststellung - Bodenordnungsverfahren Ortslage Engersen - VerfNr. SAW025, Bodenordnungsverfahren Ortslage Klein Engersen - VerfNr. SAW026	145
10.	Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)	
	Öffentliche Bekanntmachung zur 1. Sitzung des Ausschusses für Bau-, Wirtschaft-, Tourismus- und Sportförderung der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)	145
11.	Bundeseisenbahnvermögen Bonn	
	Bekanntmachung des Bundeseisenbahnvermögens Bonn über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen in den Gemarkungen Stendal und Heeren	145

Landkreis Stendal

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Der Landkreis Stendal macht aufgrund der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt (LJagdG-DVO) vom 25. Juli 2005 bekannt:

Die Jägerprüfung als Voraussetzung der ersten Erteilung eines Jagdscheines beginnt

am 15. Mai 2010 um 9:00 Uhr

mit der Prüfung "Jagdliches Schießen" auf dem Schießstand Seehausen.

Anmeldungen zur Jägerprüfung müssen spätestens bis zum 27. April 2010 beim Landkreis Stendal, Untere Jagdbehörde, Wendstraße 30, 39576 Stendal, eingegangen sein. Der Anmeldung zur Prüfung sind beizufügen:

1. Ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von 125,00 Euro auf das Konto des Landkreises bei der

Kreissparkasse Stendal BLZ: 810 505 55 Konto: 301 000 2938 Verwendungszweck: 11000/10024.

Die Einzahlung kann auch in bar bei der Jagdbehörde erfolgen.

2. Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch.

Mit Zulassung erhalten die Bewerberinnen und Bewerber die Ladung zur Prüfung.

Stendal, 2010-03-22

Der Landrat





Hansestadt Stendal

HAUPTSATZUNG

der

Hansestadt Stendal

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 01.03.2010 die folgende Hauptsatzung der Hansestadt Stendal beschlossen:

I. Abschnitt

Benennung von Hoheitszeichen

Name, Bezeichnung

Die Stadt führt den Namen "Hansestadt Stendal". Sie hat den Status einer kreisangehörigen Stadt. Sie gehört dem Landkreis Stendal an.

Das Stadtgebiet umfasst 217,02 km². Die Stadt besteht aus den Stadtteilen (Ortsteilen):

- Stendal,
- Arnim,
- Bindfelde,
- Börgitz,
- Borstel,
- Jarchau, Staffelde,
- Wahrburg,
- Buchholz, Heeren,
- Groß Schwechten,

- Klein Möringen,
- Möringen,
- Nahrstedt, Neuendorf am Speck,
- Peulingen,
- Staats.
- Uenglingen,
- Uchtspringe,
- Volgfelde,
- Wilhelmshof, Wittenmoor,
- Vollenschier.

82

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt führt ein Wappen mit folgender Blasonierung: Gespalten in Silber, vorn am Spalt ein roter golden bewährter Adler, hinten vier (1:2:1) rautenförmige grüne Steine.
- (2) Als Siegel werden drei Rundsiegel geführt. Die obere Siegelhälfte enthält die Umschrift Hansestadt Stendal, Schriftart: Helvetica. In der Mitte des Siegels ist das Wappen der Hansestadt Stendal angeordnet. Die Siegel entsprechen in Ausführung und Größe den dieser Satzung beigedruckten Siegeln:







Die Siegelbenutzung regelt der Oberbürgermeister.

(3) Die Stadtfarben sind rot weiß.

II. Abschnitt

Organe

Der Stadtrat

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates werden nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung des Landes Sachsen Anhalt (GO LSA) und des entsprechenden Kommunalwahlgesetzes gewählt. Sie führen die Bezeichnung "Stadtrat" oder "Stadträtin". Die Zahl der Mitglieder wird durch § 36 Abs. 3 GO LSA bestimmt.
- (2) Die Stadträte üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind an Verpflichtungen, durch welche die Freiheit ihrer Entschließungen als Mitglieder des Stadtrates beschränkt wird, nicht gebunden.
- (3) Der Stadtrat und seine Ausschüsse wirken jeweils für sich in ihrer Gesamtheit. Die Stadträte dürfen deshalb als Einzelperson nicht in den Gang der Verwaltung eingreifen. Sie sind nicht berechtigt, Dienstkräften der Verwaltungen Weisungen zu erteilen und Entscheidungen oder Verfügungen zu treffen. Das Informationsrecht einschließlich der Befugnis zur Akteneinsicht durch den Stadtrat besonders beauftragter Mitglieder des Stadtrates wird hierdurch nicht berührt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Der Stadtrat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Oberbürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.
- (5) Der Stadtrat entscheidet über erhebliche über oder außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen. Über und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind erheblich, wenn sie im Einzelfall einen Betrag von 150.000 Euro übersteigen. Alle übrigen über oder außerplanmäßigen Ausgaben sind erheblich, wenn sie im Einzelfall einen Betrag von 50.000

§ 4 Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und einen Ersten sowie einen Zweiten Stellvertreter. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das das an Jahren älteste Mitglied des Stadtrates zu ziehen hat.
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
- a) beschließende Ausschüsse im Sinne des § 47 Abs. 1 GO LSA sind:
 - Haupt- und Personalausschuss,
 - Finanzausschuss.
 - Wirtschaftsförderungs und Vergabeausschuss,
 - Liegenschaftsausschuss,
 - Ausschuss für Stadtentwicklung.
- b) beratende Ausschüsse im Sinne des § 48 Abs. 1 GO LSA sind:
 - Kultur, Schul und Sportausschuss,
 - Ausschuss für Jugend, Frauen, Familie und Soziales.

- (2) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse selbständig an Stelle des Stadtrates. Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, kann ein Viertel aller Mitglieder des beschließenden Ausschusses dem Stadtrat die Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzung für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (3) Die Bekanntgabe der von den beschließenden Ausschüssen in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erfolgt nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Ausschusssitzung, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

- Haupt- und Personalausschuss
 (1) Der Haupt- und Personalausschuss besteht aus acht Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:
- 1. Koordinierung der Tätigkeiten der Ausschüsse; er bereitet die Beschlüsse des Stadtrates vor und gibt hierzu entsprechende Empfehlungen,
- 2. Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung,
- 3. Planung und Koordinierung von Einwohnerversammlungen und Einwohnerfragestunden,
- 4. Beratung der Stellenpläne und der Personalplanung,
- (2) Der Ausschuss entscheidet abschließend über (Entscheidungsbefugnisse):
- 1. die Veräußerung von Grundstücken bis zu einer Wertgrenze von 250.000 Euro, soweit nicht die Zuständigkeit des Liegenschaftsausschusses gegeben ist,
- 2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Nr. 13 GO LSA, deren Vermögenswert 50.000
- 3, Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert über 50.000
- 4. Entscheidung über den Abschluss von Vergleichen bei einer Vergleichssumme über 25.000 Euro bis zu einer Wertgrenze von 150.000 Euro, soweit im Vergleich nicht eine Summe von mehr als 100.000 Euro nachgelassen wird,
- 5. die Vergabe von Bauleistungen mit einem Wertumfang von 500.000 Euro bis 1.500.000
- 6. die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert der Belastung von mehr als 500.000 Euro bis 1.500.000 Euro,
- die Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes sowie die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen (TVöD 9 bis TVöD 15Ü bzw. TVöD S9 bis TVöD S18) und außertarifliche Angestellte) im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, soweit durch Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist (z. B. § 128 Abs. 5 GO LSA),
- 8. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders zu bewertenden Tätigkeit sowie die Festsetzung des Entgelts, soweit kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, bei genannten Beschäftigten im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, falls durch Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist (z.B. § 128 Abs. 5 GO LSA),
- 9. Maßnahmen, die lediglich der Vorbereitung eines Bauleitplanes (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) dienen, insbesondere Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 BauGB und Auslegungsbeschlüsse gem. § 3 BauGB.
- (3) Der Hauptausschuss ist Betriebsausschuss i. S. des § 8 Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für den Technologiepark Altmark - Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal.

Finanzausschuss

- (1) Der Finanzausschuss besteht aus sieben Stadträten, einschließlich des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt ein Stadtrat. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:
- 1. Beratung der Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen,
- 2. Beratung der mittelfristigen Finanzplanung,
- 3. Beratung des Investitionsplanes.
- 4. Beschlussempfehlungen zu Kreditaufnahmen und Bürgschaftsübernahmen,
- 5. Beratung zur Festsetzung von Benutzungsgebühren und Entgelten.
- 6. Empfehlungen zur Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen, deren Umfang erheb-
- 7. Beratung aller sonstigen wichtigen Finanzangelegenheiten.
- (2) Der Ausschuss entscheidet abschließend über (Entscheidungsbefugnisse):
- 1. die Niederschlagung von öffentlich rechtlichen Forderungen (Steuern und Abgaben) und privat rechtlichen Forderungen (z. B. Mieten), wenn sie über 50.000 Euro liegen, bis zu einer Wertgrenze von 150.000 Euro,
- 2. den Erlass von Forderungen wie zu Nummer 1, wenn sie über 5.000 Euro liegen, bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro.

Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschuss

- (1) Der Wirtschaftsförderungs und Vergabeausschuss besteht aus sieben Stadträten einschließlich des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt ein Stadtrat. Der Ausschuss berät über wichtige Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung.
- (2) Der Ausschuss entscheidet abschließend über die Vergabe von Aufträgen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen außer Bauleistungen (VOL), der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) und alle frei zu vereinbarenden Verträge, soweit die Auftragssumme im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro überschreitet bis zu einem Wert von 500.000 Euro.

Liegenschaftsausschuss

- (1) Der Liegenschaftsausschuss besteht aus sieben Stadträten, einschließlich des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt ein Stadtrat. Der Ausschuss hat die Aufgabe der Beratung und Entscheidung von Liegenschaftsangelegenheiten.
- (2) Der Ausschuss entscheidet abschließend über (Entscheidungsbefugnisse):
- 1. den Ankauf von Liegenschaften bei einem Kaufpreis von 50.000 Euro bis 150.000 Euro,
- 2. Ausübung von Vorkaufsrechten über einem Wert von 50.000 Euro ohne Wertbegrenzung,
- 3. Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Verkaufs-
- 4. die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert der Belastung von mehr als 25.000 Euro bis 500.000 Euro.

Ausschuss für Stadtentwicklung

- (1) Der Ausschuss für Stadtentwicklung besteht aus zehn Stadträten, einschließlich des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt ein Stadtrat. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:
- 1. Beratung des Flächennutzungsplanes,
- 2. Beratung der Bebauungspläne.
- 3. Beratung der städtebaulichen Rahmenplanung einschließlich der Verkehrsentwicklungsplanung, der Straßenausbauplanung und der Straßenausbauprogramme,
- 4. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, gem. § 34 BauGB, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist,
- 5. die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, gem. § 35 BauGB, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist.
- (2) Der Ausschuss entscheidet abschließend über:
- 1. Angelegenheiten der Stadterneuerung,
- 2. Rahmenplanungen und Blockkonzepte,
- 3. die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
- 4. Planungen zu städtischen Immobilien (Neubau, Sanierung),
- 5. Angelegenheiten der in der Zuständigkeit der Stadt liegenden Ver- und Entsorgung,
- 6. Baumschutz- und wichtige Forstangelegenheiten,
- Angelegenheiten des Friedhofwesens,
- 8. Maßnahmen der umweltgerechten öffentlichen Naherholung,
- 9. Straßenausbauprogramme / Entwurfsplanung mit Geltung als Straßenausbauprogramm.
- (3) Der Ausschuss berät ferner Satzungen für die vorgenannten Bereiche und solche, die dem Baurecht zuzuordnen sind, die aber vorstehend nicht ausdrücklich genannt sind (z. B. Abrundungsatzung, Erhaltungsatzung, Gestaltungsatzung).

Kultur, Schul und Sportausschuss

Der Kultur, Schul und Sportausschuss besteht aus sieben Stadträten, einschließlich des Vorsitzenden und aus drei sachkundigen Einwohnern. Den Vorsitz führt ein Stadtrat. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- 1. Beratung über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Kultur und Sportver-
- Beratung der Schulentwicklungsplanung.
- 3. Beratung von Schulangelegenheiten, soweit sie in den Zuständigkeitsbereich der Stadt
- 4. Beratung aller Angelegenheiten von Bedeutung, die die Kultur, den Sport und die Freizeit der Hansestadt Stendal betreffen,
- 5. Beratung von Angelegenheiten:
- des Theaters der Altmark,
- der Museen,
- der Musik und Kunstschule.

der Volkshochschule,

- der Stadtbibliothek,
- der Stendal Information,
- des Tiergartens
- 6. Zusammenarbeit mit dem Kreissportbund auf den Gebieten:

Allgemeine Sportpflege,

Förderung des Sportes,

- Werbung für den Sport,
- 8. Vorbereitung von Satzungen und Ordnungen zur Erfüllung vorstehender Aufgaben,
- 9. Beratung über die Benennung von Straßen und Plätzen.

7. Beratung des Sportstättenbedarfsplanes,

Ausschuss für Jugend, Frauen, Familie und Soziales

Der Ausschuss für Jugend, Frauen, Familie und Soziales besteht aus sieben Stadträten, einschließlich des Vorsitzenden sowie aus drei sachkundigen Einwohnern. Den Vorsitz führt ein Stadtrat. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- 1. Beratung über die Förderung der Alten und Behindertenbetreuung,
- 2. Beratung über die Aussiedler, Umsiedler- und Ausländerbetreuung soweit es sich um freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheiten handelt,
- 3. Beratung über die Gewährung von Zuschüssen an gemeinnützige Institutionen,
- 4. Beratung von Maßnahmen zur Jugend, Frauen und Familienförderung,
- 5. Beratung über die Förderung der freien Jugendarbeit,
- 6. Beratung über die Gewährung von Zuschüssen gemäß Fördermittelrichtlinie Jugend.
- 7. Beratung und Empfehlung des jährlichen Kindertagesstättenbedarfsplanes sowie des kindergerechten Ausbaus von Kindereinrichtungen,
- 8. Beratung über die Erweiterung und Schließung von Kindertageseinrichtungen.

§ 13

Bestellung der Ausschussvorsitzenden/stellvertretenden Ausschussvorsitzenden

- (1) Die Ausschussvorsitze der Ausschüsse und deren Stellvertreter werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach dem d'Hondtschen Verfahren zugeteilt, soweit nicht der Oberbürgermeister durch diese Hauptsatzung als Ausschussvorsitzender bestellt ist. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates
- (2)Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden und deren Stellvertreter.

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat, in den Ausschüssen und den Ortschaftsräten wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 15

Oberbürgermeister

- (1) Neben den ihm durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben ist der Oberbürgermeister für folgende Aufgaben zuständig:
- 1. für die Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen (TVöD 1 bis TVöD 8 bzw. TVöD S2 bis S8) und der Bediensteten des Theaters der Altmark mit Ausnahme des Intendanten,
- 2. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders zu bewertenden Tätigkeit sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, bei den in Ziffer 1 genannten Beschäftigten,
- 3. für die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 25.000 Euro,
- 4. für den Ankauf von Grundstücken und die Ausübung von Vorkaufsrechten bis zu einem Betrag von 50.000 Euro,
- 5. für die Vergabe von Aufträgen nach der VOB, VOL und HOAI und alle frei zu vereinbarenden Verträge, soweit sie ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung darstellen oder bis zu einer Auftragsumme von 50.000 Euro,
- 6. für die Beantragung von kommunalen Restitutionsansprüchen, die Stellung von Anträgen auf Zuordnung von ehemals volkseigenen oder diesem gleichgestellten Vermögen sowie den
- 7. für über und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtrates gegeben ist,
- 8. den Abschluss von Vergleichen bis zu einem Vergleichsbetrag von 25.000 Euro, soweit nicht ein Betrag von mehr als 25.000 Euro nachgelassen wird,
- 9. die Niederschlagung von öffentlich rechtlichen Forderungen (Steuern und Abgaben) und privat rechtlichen Forderungen (z. B. Mieten) bis zu einer Höhe von 50.000 Euro.
- 10. den Erlass von öffentlich rechtlichen Forderungen (Steuern und Abgaben) und privat rechtlichen Forderungen (z. B. Mieten) bis zu einer Höhe von 5.000 Euro.
- (2) Der Oberbürgermeister kann sich in Ausschüssen, in denen er den Vorsitz innehat, von

einem Vertreter vertreten lassen. In diesem Fall bestimmt der Ausschuss aus seinen Reihen einen Vorsitzenden, der die Sitzung leitet. Der Vertreter des Oberbürgermeisters kann beratend mitwirken. Er hat kein Stimmrecht. Der Oberbürgermeister bestimmt, welche Beamte und Angestellten der Stadt zu den Sitzungen des Stadtrates, des Hauptausschusses und der übrigen Ausschüsse hinzugezogen werden.

- (3) Soweit der Oberbürgermeister nicht den Vorsitz in den Ausschüssen innehat, steht ihm das Recht auf Anwesenheit und das Rederecht zu. Des Weiteren kann der Oberbürgermeister Anträge stellen. Der Oberbürgermeister kann sich hierbei von einem Vertreter vertreten
- (4) Der Oberbürgermeister wird durch einen allgemeinen Vertreter vertreten, der durch den Stadtrat aus den Reihen der leitenden Bediensteten gewählt wird. Dieser führt die Bezeichnung "Vertreter des Oberbürgermeisters".

Gleich stellungsbeauftragte

- (1) Der Stadtrat bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte erfüllt die Aufgaben des Frauenförderungsgesetzes des Landes Sachsen Anhalt und die ihr darüber hinaus durch den Aufgabengliederungsplan zugewiesenen Tätigkeiten.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist bei der Erfüllung der ihr nach dem Frauenförderungsgesetz obliegenden Aufgaben an fachliche Aufträge und Weisungen nicht gebunden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Sie kann an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches das Wort zu erteilen. Im Übrigen bestimmen sich ihre Rechte und Pflichten nach dem Frauenförderungsgesetz sowie den einschlägigen dienstrechtlichen Bestimmungen.

III. Abschnitt

Unterrichtung und Beteiligung

der Einwohner

§ 17

Unterrichtung der Einwohner und Bürger

- (1) Einwohnerversammlungen ruft der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden. Die Einwohnerversammlung soll mindestens einmal jährlich erfolgen. Sie kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (2) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat hält zu Beginn von ordentlichen öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens drei Fragen und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Fragen in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen gegebenenfalls als Zwischenbescheid erteilt werden muss.

IV. Abschnitt

Ehrenbürger

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. Abschnitt

Ortschaftsverfassung

§ 20

Ortschaftsverfassung

- (1) In folgenden Ortschaften werden Ortschaftsräte gem. §§ 86 ff. GO LSA gebildet:
- a) Bindfelde,
- b) Borstel,
- c) Jarchau,
- d) Staffelde, e) Wahrburg,
- f) Buchholz,
- g) Heeren,
- h) Groß Schwechten,
- i) Möringen,
- j) Nahrstedt,

- k) Staats,l) Uenglingen,
- m) Uchtspringe,
- n) Volgfelde,
- o) Wittenmoor.

Der Ortschaftsrat von Staffelde nimmt die Rechte für die Ortsteile Arnim und Staffelde wahr. Der Ortschaftsrat von Groß Schwechten nimmt die Rechte für die Ortsteile Groß Schwechten, Neuendorf am Speck und Peulingen wahr. Der Ortschaftsrat Möringen nimmt die Rechte für die Ortsteile Möringen und Klein Möringen wahr. Der Ortschaftsrat Uchtspringe nimmt die Rechte der Ortsteile Börgitz, Wilhelmshof und Uchtspringe wahr. Der Ortschaftsrat Wittenmoor nimmt die Rechte der Ortsteile Wittenmoor und Vollenschier wahr.

- (2) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:
- a) Bindfelde 5 Mitglieder,
- b) Borstel 5 Mitglieder, c) Jarchau 9 Mitglieder,
- d) Staffelde 5 Mitglieder,
- e) Wahrburg 5 Mitglieder, f) Buchholz 5 Mitglieder,
- g) Heeren 6 Mitglieder,
- h) Groß Schwechten 7 Mitglieder,
- i) Möringen 8 Mitglieder,j) Nahrstedt 5 Mitglieder,k) Staats 5 Mitglieder,

- l) Uenglingen 9 Mitglieder,
- m) Uchtspringe 9 Mitglieder, n) Volgfelde 5 Mitglieder,
- o) Wittenmoor 5 Mitglieder.

Abweichend von den Buchstaben f) bis o) bestehen die Gemeinderäte der eingemeindeten Gemeinden Buchholz, Heeren, Groß Schwechten, Möringen, Nahrstedt, Staats, Uenglingen, Uchtspringe, Volgfelde und Wittenmoor für den Rest der laufenden Wahlperiode als Ortschaftsräte bis zum 30.06.2014 fort. Die ehrenamtlichen Bürgermeister der eingemeindeten Gemeinden Buchholz, Heeren, Groß Schwechten, Möringen, Nahrstedt, Staats, Uenglingen, Uchtspringe, Volgfelde und Wittenmoor sind gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest ihrer laufenden Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung. Nach Beendigung ihrer Wahlperiode scheiden die bisherigen Bürgermeister aus ihrer Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleiben jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte.

- (3) Die Mitglieder des Ortschaftsrates (Ortschaftsräte) werden nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften von den Wahlberechtigten der Ortschaften zugleich mit dem Stadtrat der Hansestadt Stendal gewählt. Wahlgebiet ist die jeweilige Ortschaft; wahlberechtigt und wählbar sind die in der jeweiligen Ortschaft wohnenden Bürger.
- (4) Wird eine Ortschaft während der laufenden Amtszeit des Stadtrates neu eingerichtet, wird der Ortschaftsrat erstmals nach der Einrichtung der Ortschaft für die Dauer der restlichen Amtszeit des Stadtrates, im übrigen rechtzeitig mit dem neuen Stadtrat gewählt.

§ 21 Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die Stadtverwaltung zu beraten. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Der Ortschaftsrat ist zu allen Angelegenheiten zu hören, die für die Ortschaft von besonderer Bedeutung sind. Die Anhörung ist vor der Entscheidung durchzuführen. Neben den ihm durch Gesetz zugewiesenen Anhörungsrechten ist er insbesondere zu hören bei:
- 1. der Benennung von Straßen und Plätzen,
- 2. der Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken, soweit sie in den Ortschaften lie-
- (2) Der Ortschaftsrat entscheidet über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, soweit deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht. Er entscheidet insbesondere über:
- 1. Die Ausgestaltung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtun-
- a) der Sportanlagenb) der Park und Grünanlagen
- c) der Kinderspielplätze
- d) der sonstigen Einrichtungen der Kultur und Heimatpflege.
- 2. die Verteilung von Zuschüssen und Zuwendungen an Vereine, Verbände, Kirchen und Organisationen, deren Tätigkeit sich auf die Ortschaften und nicht auf das übrige Stadtgebiet erstreckt und soweit nicht die Verteilung auf der Grundlage von städtischen Richtlinien oder allgemeingültigen Richtlinien erfolgt.
- 3. Ausrichtung und Gestaltung von herkömmlichen Heimatfesten und heimat-pflegerischen
- 4. Beschlussfassung über die Verwendung von Haushaltsmitteln, soweit dies durch die Haushaltssatzung vorgesehen ist. Dies betrifft insbesondere die Verwendung bereitgestellter Verfügungsmittel für repräsentative Zwecke durch den Ortsbürgermeister.
- (3) Die Ortschaftsräte bekommen die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung der in den jeweiligen Ortschaften gelegenen Dorfgemeinschaftshäuser zur Erledigung übertragen. Der Ortschaftsrat Buchholz bekommt zudem die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung des Feuerwehrgerätehauses und des Speichers, der Ortschaftsrat Uchtspringe die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung des Speiseraums in der Grundschule und der Ortschaftsrat Nahrstedt die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung des Jugendklubs und des Ver-

sammlungsraumes im Feuerwehrhaus zur Erledigung übertragen.

§ 22 Ortsbürgermeister

- (1) Vorsitzender des Ortschaftsrates ist der Ortsbürgermeister.
- (2) Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft soll sich der Oberbürgermeister in der Regel durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen. Im Übrigen ist der Ortsbürgermeister hinzuguziehen

VI. Abschnitt

Öffentliche Bekanntmachung

§ 23 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im "Amtsblatt für den Landkreis Stendal". Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, wird für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt im Stadthaus, Markt 14/15 in 39576 Hansestadt Stendal und im Verwaltungsgebäude Moltkestraße 34 36 in 39576 Hansestadt Stendal. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im "Amtsblatt für den Landkreis Stendal" hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse erfolgt im "General-Anzeiger Altmark-Ost". Zusätzlich erfolgt ein Aushang im Stadthaus, Markt 14/15 in 39576 Hansestadt Stendal dem jedoch keine Rechtswirkung zukommt.
- (3) Sofern der Stadtrat oder ein Ausschuss unter Verzicht auf Form- und Fristerfordernisse einberufen wird, erfolgt die Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung in der "Stendaler Volksstimme" und der "Altmark Zeitung Stendaler Nachrichten" sofern deren Bekanntgabe im "General-Anzeiger Altmark-Ost" nicht mehr rechtzeitig möglich ist. Die Bekanntgabe soll spätestens am Tag der Sitzung erfolgen. Ist in Notfällen auch diese Art der Bekanntgabe nicht möglich, so kann die Bekanntgabe unterbleiben. In diesem Fall sind die in der Sitzung gefassten Beschlüsse unverzüglich in der "Stendaler Volksstimme" und der "Altmark Zeitung Stendaler Nachrichten" zu veröffentlichen.
- (4) Vorstehende Regelung (Abs. 3 Satz 1 bis 3) gilt entsprechend auch für Nachträge zur Tagesordnung (§ 4 Abs. 4 Satz 1 GSchO), sofern deren Bekanntgabe im "General-Anzeiger Altmark-Ost" nicht mehr rechtzeitig möglich ist.
- (5) Ist die Bekanntgabe einer Sitzung des Stadtrates oder seiner Ausschüsse unvollständig oder fehlerhaft im "General-Anzeiger Altmark-Ost" erfolgt, so kann die Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung in der "Stendaler Volksstimme" und der "Altmark Zeitung Stendaler Nachrichten" drei Tage vor der Sitzung wiederholt werden. In diesem Fall wird ein Bekanntmachungsfehler im "General-Anzeiger Altmark-Ost" durch die wiederholende Bekanntgabe in der "Stendaler Volksstimme" und der "Altmark Zeitung Stendaler Nachrichten" geheilt.
- (6) Die in nicht öffentlicher Sitzung des Stadtrates gefassten Beschlüsse werden in der folgenden Stadtratssitzung bekannt gegeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (7) Ausschreibungen, zu denen die Stadt nach dem Gesetz verpflichtet ist, erfolgen im "Ausschreibungsanzeiger für das Land Sachsen Anhalt", soweit keine andere Veröffentlichung vorgeschrieben ist. Auf diese Ausschreibungen wird in der "Altmark Zeitung Stendaler Nachrichten " und der "Stendaler Volksstimme" hingewiesen.
- (8) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im "General-Anzeiger Altmark-Ost" zu veröffentlichen. An die Stelle dieser Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Stadthaus, Markt 14/15 in 39576 Hansestadt Stendal treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine einzelne Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

VII. Abschnitt

Gleich stellungsvorschriften

§ 24 Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

VII. Abschnitt

Übergangs und Schlussvorschriften

§ 25 In-Kraft-Treten

- $(1)\ Diese\ Hauptsatzung\ tritt\ am\ Tage\ nach\ \ ihrer\ Bekanntmachung\ in\ Kraft.$
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Stendal vom 14.02.2005 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 12.03.2010

Klaus Schmotz Oberbürgermeister



GENEHMIGUNG

der Hauptsatzung der Hansestadt Stendal

Mit Datum vom 08.03.2010 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 7 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt - GO LSA - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648)

die Hauptsatzung der Hansestadt Stendal

Beschluss des Stadtrates vom 01.03.2010, Beschluss-Nr.: 074/2

zur Genehmigung vorgelegt.

Die Hauptsatzung wurde geprüft. Ihr Inhalt entspricht den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen der GO LSA.

Gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die Hauptsatzung der Hansestadt Stendal.





Hansestadt Stendal - Tiefbauamt

Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Gemeinde Insel (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS)

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GvBl. LSA S. 283), des § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der jeweils gültigen Fassung, § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA, S. 105) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), hat der Gemeinderat der Gemeinde Insel in seiner Sitzung vom 18.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Gemeinde Insel (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS) vom 22.11.2007 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 25 vom 12.12.2007, S. 158) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter "und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen" durch das Wort "Grundstücke" ersetzt.
- 2. § 6 erhält folgende Fassung:
- "1. Der Beitragssatz für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes "Uchte" beträgt 12,00 Euro/ha (0,001200 Euro/m²) im Jahr.
- 2. Der Beitragssatz für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes "Tanger" beträgt $10.88~{\rm Euro/ha}~(0.001088~{\rm Euro/m^2})$ im Jahr."
- 3. § 5 Abs. 2 wird gestrichen.
- 4. In § 11 Abs. 1 werden die Worte "vorbehaltlich des Absatzes 2" gestrichen.
- 5. § 11 Abs. 2 wird gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Insel, den 18.03.2010

Herbert Schulz Bürgermeister



Hansestadt Stendal - Ordnungsamt

Gefahrenabwehrverordnung

der Hansestadt Stendal über die Hausnummerierung im Gebiet der Hansestadt Stendal sowie im Gebiet der Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg (HausNr-GAVO)

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Ziffer 1 der Neufassung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 23.09.2003 (GVB1. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2008 (GVB1. LSA S. 58), sowie der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.08.2009 (GVB1. LSA S. 383) sowie des § 2 Abs. 5 des Gemeindeneugliederungs-Grundsätzegesetz vom 14.02.2008 (GVB1. LSA S.

40) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 01.03.2010 für das Gebiet der Hansestadt Stendal sowie der Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg folgende Gefahrenabwehrverordnung über die Hausnummerierung erlassen.

- Allgemeines
 (1) In der Hansestadt Stendal und in den Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg wird das Parallelnummernsystem für alle, ab Verkündung dieser Verordnung neu- oder umzunummerierenden Straßen, Wege und Plätze, als grundsätzliches Ordnungsprinzip der Hausnummerierung eingeführt.
- (2) Das Ordnungsprinzip des Parallelnummernsystems besteht darin, dass die linke Straßenseite nur mit ungeraden Ziffern und die rechte Straßenseite nur mit geraden Ziffern versehen werden. Dabei soll mit der Nummerierung an dem Grundstück begonnen werden, dass dem Zentrum der Gemeinde am nächsten liegt. Gegenüberliegende Grundstücke sollten etwa gleich große Hausnummern erhalten. Zwischen Wohngrundstücken gelegene, nicht bebaute Grundstücke werden in die Nummerierung mit einbezogen.
- (3) Bei Plätzen sind die Grundstücke im Uhrzeigersinn zu nummerieren. Die Ziffer 1 erhält das Grundstück, welches sich links der einmündenden Straße befindet, die dem Zentrum der Gemeinde am nächsten liegt.
- (4) Vom Straßenverlauf abweichende Grundstücke und Wohnblöcke mit der Giebelseite zur Straße und mehreren selbständigen Hauseingängen, sind mit Buchstaben in alphabetischer Reihenfolge, beginnend mit "a" an dem der Straße am nächsten gelegenen Eingang, zu ver-

Anbringen der Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Hansestadt Stendal festgesetzten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer ist auf Kosten des Eigentümers oder des sonstigen Verfügungsberechtigten zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt ebenso bei
- einer notwendig werdenden Umnummerierung.
 (2) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine lateinische Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, leicht erkennbar und deutlich lesbar sein.
- (3) Die Hausnummern sind wie folgt anzubringen:
- a) Wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang,
- b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten, dem Hauseingang nächstliegenden, Gebäudeecke,
- c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsgemäßen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsgemäßen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt, mit einem Zusatzpfeil, der zum Hauseingang zeigt, d) bei mehreren Eingängen ist jeder Hauseingang mit der Nummer zu versehen,
- e) liegt das Gebäude mehr als 10 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, ist die Hausnummer an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt anzubringen.

 (4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern fest-
- gesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an den Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern neben der Einmündung des Weges anzubringen.

§ 3 Fristen für die Anbringung der Hausnummern

- (1) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, muss die alte Hausnummer während der Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot durchzukreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.
- (2) Das Anbringen einer neuen Hausnummer hat binnen eines Monats nach der Vergabe entsprechend § 2 dieser VO zu erfolgen.

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 98 Abs. 1 SOG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. § 2 Abs. 1 als Eigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht, sie nicht unterhält oder erneuert;
- 2. § 2 Abs. 2 die Hausnummer unlesbar oder nicht erkennbar anbringt;
- 3. § 2 Abs. 3 und 4 die Hausnummer falsch platziert;
- 4. § 3 Abs. 1 die alte Hausnummer während der Übergangszeit von einem Jahr nicht neben der neuen Hausnummer anbringt;
- . § 3 Abs. 2 die neue Hausnummer nicht binnen eines Monats nach Vergabe anbringt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 5

In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal über die Hausnummerierung im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal vom 10.05.2005 außer Kraft.
- (2) Die Verordnung verliert 10 Jahre nach In-Kraft-Treten ihre Gültigkeit.

Stendal, den 01.03.2010





Hansestadt Stendal - Ordnungsamt

Gefahrenabwehrverordnung

der Hansestadt Stendal über das Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Hansestadt Stendal sowie im Gebiet der Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Ziffer 1 der Neufassung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 23.09.2003 (GVBI. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2008 (GVBI. LSA S. 58), sowie der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.08.2009 (GVBI. LSA S. 383) sowie des § 2 Abs. 5 des Gemeindeneugliederungs-Grundsätzegesetz vom 14.02.2008 (GVBI. LSA S. 40) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 01.03.2010 für das Gebiet der Hansestadt Stendal sowie der Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg folgende Gefahrenabwehrverordnung über das Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen erlassen.

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

a) Öffentliche Straßen:

alle Straßen, Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie im Privateigentum stehen;

zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen:

b) Fahrbahnen:

diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;

c) Gehwege

diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen lang führenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswege und -durchgänge;

d) Radwege : diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenflä-

e) Öffentliche Anlagen:

alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parkanlagen, Grünflächen, Friedhöfe, Sportund Spielplätze, Gewässer und Gewässerufer.

f) Fahrzeuge:

Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren, und Handwagen; dagegen nicht Kinderwagen, Rodelschlitten, Krankenfahrstühle und Selbstfahrzeuge ohne

Allgemeine Grundregeln

Die Straßen und Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihrem Widmungszweck entsprechend genutzt werden. Dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

§ 3 Benutzung öffentlicher Straßen und Anlagen

Es ist verboten:

- a) Einfriedungen öffentlicher Anlagen, Abgrenzungsmauern oder Straßensperrgeräte zu übersteigen;
- b) Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit in anderer Weise zu beeinträchtigen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA).

Tierhaltung

- (1) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt herumläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.
- (2) Hunde sind auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile an der Leine zu führen. In der Stadt Stendal gilt der Leinenzwang dabei insbesondere für den August-Bebel-Park, den Stadtseepark und die gesamten Wallanlagen. Für Grundstücke außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelten die Bestimmungen des Feld- und Forstordnungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.
- (3) Auf Schulhöfen, Kinderspielplätzen und in Kindereinrichtungen ist es verboten, Tiere zu führen oder laufen zu lassen. Dies gilt nicht für blinde Personen, die von Blindenhunden
- (4) Bei öffentlichen Veranstaltungen, in Kaufhäusern, Einkaufszentren und Fußgängerzonen dürfen Hunde an der Leine nur so geführt werden, dass sie nicht mehr als einen Meter vom Führer entfernt sind.

Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge

und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen durch den Ordnungspflichtigen zu treffen. (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantigen Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen ent-lang von Grundstücken nur ab einer Höhe von 2,40 m über dem Erdboden angebracht wer-

- (3) Kellerschächte, Luken, Baugruben oder sonstige Gefahr bringende Vertiefungen, die in den Bereich von Straßen oder Anlagen hineinreichen, müssen ständig mit starken und dauerhaften, trittfesten und das Stolpern verhindernden Bedeckungen versehen sein. Sie dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.
- (4) Fenster, die zur Straße hin aufgehen, Fensterläden, Klappen u.s.w., wenn ihre Unterkanten nicht mindestens 2,40 m über dem Erdboden liegen, sind stets so zu befestigen, dass sie weder Vorübergehende verletzen können noch den Verkehr behindern.
- (5) Gegenstände auf Balkonen, Fenstersimsen oder Dächern, sind gegen Herabstürzen sicher
- (6) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie
- (7) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.

Anpflanzungen

- (1) Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen.
- (2) Der Verkehrsraum muss über Gehwegen und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,40 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

Eisflächen

- (1) Das Betreten von Eisflächen auf allen Gewässern im Gebiet der Hansestadt Stendal sowie der Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg ist verboten.
- (2) Es ist untersagt, a) Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren
- b) Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen.

Gewässer

Das Baden in den im Gebiet der Hansestadt Stendal sowie der Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg gelegenen öffentlichen Gewässern ist außerhalb von besonders gekennzeichneten Badeplätzen oder Badeanstalten untersagt.

§ 9

Ausnahmen
Der Oberbürgermeister der Hansestadt Stendal kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- 1. § 3 a) Einfriedungen öffentlicher Anlagen, Abgrenzungsmauern oder Straßensperrgeräte übersteigt:
- 2. § 3 b) Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle verdeckt oder ihre Gebrauchsfähigkeit in anderer Weise beeinträchtigt:
- 3. § 4 Abs. 1 nicht verhindert, dass sein Tier auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Menschen oder Tiere anfällt oder anspringt;
- 4. § 4 Abs. 2 Hunde auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nicht an der Leine führt;
- 5. § 4 Abs. 3 Tiere auf Schulhöfen, Kinderspielplätzen und in Kindereinrichtungen führt oder
- 6. § 4 Abs. 4 bei öffentlichen Veranstaltungen, in Kaufhäusern, Einkaufszentren und Fußgängerzonen Hunde nicht so an der Leine führt, dass sie nicht mehr als einen Meter vom Führer
- 7. § 5 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen trifft;
- 8. § 5 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken niedriger als 2,40 m über dem Erdboden anbringt;
- 9. § 5 Abs. 3 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht abdeckt, absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit nicht beleuchtet:

- 10. § 5 Abs. 4 Fenster, Fensterläden, Klappen usw., nicht so feststellt, dass Verletzungen von Vorübergehenden und Verkehrsbehinderungen vermieden werden:
- 11. § 5 Abs. 5 Gegenstände auf Balkonen, Fenstersimsen oder Dächern nicht gegen Herabstürzen sicher befestigt:
- 12. § 5 Abs. 6 frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich an der Straße befinden, nicht durch Warnschilder kenntlich macht;
- 13, § 5 Abs. 7 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert;
- 14. § 6 Abs. 2 den Verkehrsraum über den Gehwegen und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,40 m, über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m, nicht freihält;
- 15, §7 Abs. 1 Eisflächen auf den Gewässern im Gebiet der Hansestadt Stendal sowie den Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg betritt;
- 16. § 7 Abs. 2 Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt;
- 17. § 8 in den im Gebiet der Hansestadt Stendal sowie den Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg gelegenen öffentlichen Gewässern außerhalb von besonders gekennzeichneten Badeplätzen oder Badeanstalten badet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal über das Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal vom 10.05.2005 außer Kraft
- (2) Die Verordnung verliert 10 Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit.

Stendal, den 01.03.2010

Klaus Schmotz

Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal - Gemeindeangelegenheiten

Haushaltssatzung

und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dahlen für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grundlage der §§ 4, 6, 44 Abs. 3 Ziff. 4, 92, 93 und 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Dahlen in der Sitzung vom 16.02.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt

679.500 EUR in der Einnahme auf 679.500 EUR in der Ausgabe auf

im Vermögenshaushalt

164.400 EUR in der Einnahme auf in der Ausgabe auf

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 EUR festgesetzt.

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

320 v.H.

330 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 2. Gewerbesteuer 310 v.H.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich be-

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme

vom 08.04.2010 bis 23.04.2010

in der Hansestadt Stendal während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Dahlen, 16.02,2010





VerbGem Seehausen (Altmark)

Hauptsatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark)

Aufgrund des § 7 i. V. m. §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Seehausen (Altmark) in seiner Sitzung am 25.02.2010 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Stadt führt den Namen Hansestadt Seehausen (Altmark). Die Hansestadt Seehausen (Altmark) besteht aus den Ortsteilen Hansestadt Seehausen (Altmark), Behrend, Beuster, Eickerhöfe, Esack, Geestgottberg, Losenrade, Oberkamps, Ostorf, Unterkamps, Scharpenlohe, Steinfelde, Wegenitz und Werder.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Hansestadt Seehausen (Altmark) führt ein Wappen mit folgender Blasonierung: In Silber ein golden bewehrter roter Adler mit ausgeschlagener Zunge, die Fänge begleitet
- (2) Die Hansestadt Seehausen (Altmark) führt eine Stadtflagge.

Flaggenbeschreibung: Rot/weiß/rot gestreifte Flagge (Hissflagge: Streifen von oben nach

Querflagge: Streifen von rechts nach links verlaufend) mit dem aufgelegten Wappen der Stadt.

(3) Die Hansestadt Seehausen (Altmark) führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Im Dienstsiegel wird das Wappen geführt, die Umschrift lautet: "Hansestadt Seehausen (Altmark), Landkreis Stendal",

II. ABSCHNITT

Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates
- (2) Der Stadtrat wählt gem. § 54 Abs. 3 GO LSA für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Stadtrates einen Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Er vertritt den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Stadtrates.
- (3) Der Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat ist gem. § 44 Abs. 2 GO LSA im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.
- (2) Der Stadtrat entscheidet insbesondere über:
- 1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 2.500 Euro übersteigt;
- 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 2.500 Euro übersteigt.

Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
- 1. als beschließenden Ausschuss gem. § 47 GO LSA:
- Haupt- und Finanzausschuss

- 2. als beratende Ausschüsse gem. § 48 GO LSA:
 Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Soziales und Kultur
- Bau-, Ordnungs- und Umweltausschuss
- (2) Die Bildung von zeitweiligen beratenden Ausschüssen für bestimmte Angelegenheiten gem. § 45 GO LSA bleibt vorbehalten.
- (3) In den beratenden Ausschüssen können gem. § 48 Abs. 2 GO LSA sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen werden. Die Anzahl der sachkundigen Einwohner darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- (4) Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.

Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 8 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet abschließend über:
- 1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 7 und 10 GO LSA deren Vermögenswert 25.000,00 Euro nicht übersteigt;
- 2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 13 und 16 GO LSA deren Vermögenswert 25.000,00 Euro nicht übersteigt.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss ist für die Vorberatung der Beschlüsse des Stadtrates in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zuständig.
- (4) Die vom Haupt- und Finanzausschuss gefassten abschließenden Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekannt gegeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen.

Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Soziales und Kultur

Der Sozial- und Kulturausschuss besteht aus 7 Stadträten und dem Bürgermeister. Es werden 6 sachkundige Einwohner berufen Den Vorsitz übt ein Stadtrat aus.

\$ 8

Bau-, Ordnungs- und Umweltausschuss

(1) Der Bauausschuss besteht aus 7 Stadträten und es werden 6 sachkundige Einwohner berufen.

Den Vorsitz übt ein Stadtrat aus.

(2) Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen des Bauausschuss teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

Entschädigung

Die für die Hansestadt Seehausen (Altmark) ehrenamtlich Tätigen erhalten Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Entschädigungssatzung auf der Grundlage des § 33 GO LSA.

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und seinen Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 11

Zulassung von Bewerbern für die Wahl zum Bürgermeister

Der Stadtrat entscheidet über die Zulassung der Bewerbungen für die Wahl zum Bürgermeister auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

Bürgermeister

Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwal-

Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben. Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, entscheidet er abschließend über die in § 4 genannten Angelegenheiten, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen in Höhe von 2.500 Euro unterschritten werden.

§ 13 Gleich stellungsbeauftragte

Die Hansestadt Seehausen (Altmark) ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark). Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 5 Verbandsgemeindegesetz i. V. m. § 74 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Hansestadt Seehausen (Altmark) in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 14

Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

- (2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat hält im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde
- (2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung sind nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt

Bürgerentscheid Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt genannten wichtigen Angelegenheiten der Hansestadt Seehausen (Altmark) statt.

IV. ABSCHNITT **EHRENBÜRGER**

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen in den folgenden Schaukästen der Hansestadt Seehausen
- Ortsteil Beuster, Breite Straße 7 a, am Feuerwehrgerätehaus
- Ortsteil Behrend, an der Bushaltestelle
- Ortsteil Eickerhöfe, Dorfstraße 16, am Gutshaus
- Ortsteil Esack, an der Bushaltestelle
- Ortsteil Geestgottberg, Hohe Geest, am Transformator
 Ortsteil Geestgottberg, Märsche 10
- Ortsteil Geestgottberg, Wahrenberger Weg 4
- Ortsteil Geestgottberg, Schulstraße, an den Wohnblöcken
- Ortsteil Geestgottberg, Schulstraße 26 / 27
 Ortsteil Losenrade, Dorfstraße 41
- Ortsteil Hansestadt Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1, am Rathausgebäude
- Ortsteil Hansestadt Seehausen (Altmark), Bialystoker Straße, neben dem Kindergarten
- Ortsteil Hansestadt Seehausen (Altmark), Otto-Nuschke-Straße, Einfahrt Feuerwehr
- Ortsteil Hansestadt Seehausen (Altmark), Arendseer Straße 16.

Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

(2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung am Sitz der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) in der Hansestadt Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1 während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung).

Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung in den Schaukästen der Hansestadt Seehausen (Altmark) spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (3) Zu veröffentlichende Satzungen der Hansestadt Seehausen (Altmark) sind im Amtsblatt des Landkreises Stendal bekannt zu machen. Auf die veröffentlichten Satzungen wird in den Schaukästen der Hansestadt Seehausen (Altmark) hingewiesen (Hinweisbekanntmachung).
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates der Hansestadt Seehausen (Altmark) und seiner Ausschüsse werden - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 51 Abs. 4 Satz 5 GO LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang an den Schaukästen (entsprechend Absatz 1) der Hansestadt Seehausen (Altmark) öffentlich bekannt gemacht. Die Aushangfrist beträgt sieben Tage.

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

(5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den Schaukästen der Hansestadt Seehausen (Altmark) zu veröffentlichen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 19

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

8 20

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 02.03.2010





Genehmigung

der Hauptsatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark)

Mit Datum vom 04.03.2010 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 7 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568)
- GO LSA - in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648) - GO LSA

die Hauptsatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark)

Beschluss des Gemeinderates vom 25.02.2010, Beschluss-Nr.: 10/03/02 zur Genehmigung vorgelegt.

Die Hauptsatzung wurde geprüft. Ihr Inhalt entspricht den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen der GO LSA.

Gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die Hauptsatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark).

Jörg Hellmuth



VerbGem Seehausen (Altmark)

Hauptsatzung der Gemeinde Aland

Aufgrund des § 7 i. V. m. §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Aland in seiner Sitzung am 24.02.2010 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Aland. Die Gemeinde Aland besteht aus den Ortsteilen Aulosen, Krüden, Pollitz, Scharpenhufe, Vielbaum und Wanzer.
- (2) Sie hat ihren Sitz im Ortsteil Pollitz:

Gemeinde Aland Lindenstraße 12 OT Pollitz 39615 Aland

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: Gemeinde Aland, Landkreis Stendal.
- (2) Die Gemeinde Aland führt kein Wappen und keine Flagge.

II. ABSCHNITT **ORGANE**

Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt gem. § 54 Abs. 3 GO LSA für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates einen Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Er vertritt den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates.
- (3) Der Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

Zuständigkeit des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat ist gem. § 44 Abs. 2 GO LSA im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig
- (2) Der Gemeinderat entscheidet insbesondere über:
- 1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 2.500 Euro übersteigt:
- 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 2.500 Euro übersteigt.

Bildung von Ausschüssen

- (1) Der Gemeinderat der Gemeinde Aland bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende
- 1. als beschließenden Ausschuss gem. § 47 GO LSA:
- 2. als beratende Ausschüsse gem. § 48 GO LSA:
- Sozial- und Kulturausschuss
- (2) Die Bildung von zeitweiligen beratenden Ausschüssen für bestimmte Angelegenheiten gem. \S 45 GO LSA bleibt vorbehalten.
- (3) In den beratenden Ausschüssen können gem. § 48 Abs. 2 GO LSA sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen werden. Die Anzahl der sachkundigen Einwohner darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- (4) Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.

Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 6 Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet abschließend über:
- 1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 7 und 10 GO LSA deren Vermögenswert 10.000,00 Euro nicht übersteigt;
- 2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 13 und 16 GO LSA deren Vermögenswert 10.000.00 Euro nicht übersteigt.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss ist für die Vorberatung der Beschlüsse des Gemeinderates in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zuständig.
- (4) Die vom Haupt- und Finanzausschuss gefassten abschließenden Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Gemeinderates bekannt gegeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen.

Sozial- und Kulturausschuss

- (1) Der Sozial- und Kulturausschuss besteht aus 5 Gemeinderäten und es werden 3 sachkundige Einwohner berufen. Den Vorsitz übt ein Gemeinderat aus.
- (2) Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen des Sozial- und Kulturausschusses

Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

§ 8

Bauausschuss

- (1) Der Bauausschuss besteht aus 5 Gemeinderäten und es werden 3 sachkundige Einwohner berufen.
- Den Vorsitz übt ein Gemeinderat aus.
- (2) Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen des Bauausschusses teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

Entschädigung

Die für die Gemeinde Aland ehrenamtlich Tätigen erhalten Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Entschädigungssatzung auf der Grundlage des § 33 GO LSA.

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und seiner Ausschüsse wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

Zulassung von Bewerbern für die Wahl zum Bürgermeister

Der Gemeinderat entscheidet über die Zulassung der Bewerbungen für die Wahl zum Bürgermeister auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

Bürgermeister

Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwal-

Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben. Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, entscheidet er abschließend über die in § 4 genannten Angelegenheiten, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen in Höhe von 2.500 Euro unterschritten werden.

§ 13

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde Aland ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark). Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 5 Verbandsgemeindegesetz i. V. m. § 74 Gemeinde-ordnung für das Land Sachsen-Anhalt bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Aland in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 15

Einwohnerfragestunde

(1) Der Gemeinderat hält im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab.

Der Bürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

- (2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung sind nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt

§ 16

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt genannten wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde Aland

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 17

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen in den folgenden Schaukästen der Gemeinde Aland:

 Ortsteil Aulosen, Ernst-Thälmann-Straße 22
- Ortsteil Aulosen, Ernst-Thälmann-Straße 4
- Ortsteil Krüden, vor dem Gemeindezentrum, Hauptstraße 49
- Ortsteil Vielbaum, an der Feuerwehr, Hauptstraße 9
- Ortsteil Vielbaum, Wohnsiedlung Voßhof
- Ortsteil Pollitz, am Grundstück Lindenstraße 1
- Ortsteil Pollitz, Hauptstraße 40
 Ortsteil Scharpenhufe, gegenüber der Bushaltestelle
- Ortsteil Wanzer, neben der Bushaltestelle

Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

(2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung am Sitz der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) in der Hansestadt Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1 während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekannt-machung).

Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung in den Schaukästen der Gemeinde Aland spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (3) Zu veröffentlichende Satzungen der Gemeinde Aland sind im Amtsblatt des Landkreises Stendal bekannt zu machen. Auf die veröffentlichten Satzungen wird in den Schaukästen der Gemeinde Aland hingewiesen (Hinweisbekanntmachung).
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates der Gemeinde Aland und seiner Ausschüsse werden - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 51 Abs. 4 Satz 5 GO LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang in den Schaukästen der Gemeinde Aland (entsprechend Absatz 1) öffentlich bekannt gemacht. Die Aushangfrist beträgt sieben Tage.

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

(5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den Schaukästen der Gemeinde Aland zu veröffentlichen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aland, den 05.03.2010

Soachim Hildebra



Genehmigung

der Hauptsatzung der Gemeinde Aland

Mit Datum vom 04.03.2010 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 7 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) - GO LSA - in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648) - GO LSA

die Hauptsatzung der Gemeinde Aland

Beschluss des Gemeinderates vom 24.02.2010, Beschluss-Nr.: 10/02/03 zur Genehmigung

Die Hauptsatzung wurde geprüft. Ihr Inhalt entspricht den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen der GO LSA.

Gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die Hauptsatzung der Gemeinde Aland.

Jörg Hellmuth



VerbGem Seehausen (Altmark)

Hauptsatzung der Gemeinde Altmärkische Höhe

Aufgrund des § 7 i. V. m. §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Altmärkische Höhe in seiner Sitzung am 15.03.2010 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen Altmärkische Höhe. Die Gemeinde Altmärkische Höhe besteht aus den Ortsteilen Boock, Bretsch, Dewitz, Drüsedau, Einwinkel, Gagel, Heiligenfelde, Kossebau, Losse, Lückstedt, Priemern, Rathsleben, Stapel und Wohlenberg.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: Gemeinde Altmärkische Höhe, Landkreis
- (2) Die Gemeinde Altmärkische Höhe führt kein Wappen und keine Flagge.

II. ABSCHNITT **ORGANE**

Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt gem. § 54 Abs. 3 GO LSA für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates einen Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Er vertritt den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates
- (3) Der Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

- Zuständigkeit des Gemeinderates
 (1) Der Gemeinderat ist gem. § 44 Abs. 2 GO LSA im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig
- (2) Der Gemeinderat entscheidet insbesondere über:
- die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 2.500 Euro übersteigt;
- 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 2.500 Euro übersteigt.

Bildung von Ausschüssen

Der Gemeinderat der Gemeinde Altmärkische Höhe bildet keine ständigen Ausschüsse. Die Bildung von zeitweiligen beratenden Ausschüssen für bestimmte Angelegenheiten gem. § 45 GO LSA bleibt vorbehalten.

Entschädigung

Die für die Gemeinde Altmärkische Höhe ehrenamtlich Tätigen erhalten Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Entschädigungssatzung auf der Grundlage des § 33 GO LSA.

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und seinen Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8

Zulassung von Bewerbern für die Wahl zum Bürgermeister

Der Gemeinderat entscheidet über die Zulassung der Bewerbungen für die Wahl zum Bürgermeister auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

Bürgermeister

Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwal-

Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben. Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, entscheidet er abschließend über die in § 4 genannten Angelegenheiten, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen in Höhe von 2.500 Euro unterschritten werden.

§ 10

Gleich stellungsbeauftragte

Die Gemeinde Altmärkische Höhe ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark). Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 5 Verbandsgemeindegesetz i. V. m. § 74 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Altmärkische Höhe in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

Ein wohner fragest unde

- (1) Der Gemeinderat hält im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Frage-
- (2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung sind nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

§ 13 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt genannten wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde Altmärkische Höhe statt

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 14

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen in den folgenden Schaukästen der Gemeinde Altmärkische Höhe:
- Ortsteil Boock, Straße des Friedens 20 a. am Konsumgebäude
- Ortsteil Einwinkel, Dorfstraße 4 b, am Dorfgemeinschaftshaus
- Ortsteil Bretsch, an der Dorfstraße 44
- · Ortsteil Dewitz, am Feuerwehrgerätehaus
- Ortsteil Drüsedau, am Dorfgemeinschaftshaus
 Ortsteil Priemern, an der Bushaltestelle
- Ortsteil Gagel, am Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 44
- Ortsteil Heiligenfelde, Dorfstraße 40
- Ortsteil Kossebau, Dorfstraße 19
- Ortsteil Rathsleben, am FFw-Brunnen
- Ortsteil Losse, Dorfstraße 21
- Ortsteil Lückstedt, Dorfstraße 49 a
- Ortsteil Stapel, Dorfstraße 46 a, am Mehrzweckgebäude
 Ortsteil Wohlenberg, Dorfstraße 28 / 29

Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

(2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung am Sitz der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) in der Hansestadt Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1 während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekannt-machung).

Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung in den Schaukästen der Gemeinde Altmärkische Höhe spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (3) Zu veröffentlichende Satzungen der Gemeinde Altmärkische Höhe sind im Amtsblatt des Landkreises Stendal bekannt zu machen. Auf die veröffentlichten Satzungen wird in den Schaukästen der Gemeinde Altmärkische Höhe hingewiesen (Hinweisbekanntmachung).
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates der Gemeinde Altmärkische Höhe und seiner Ausschüsse werden durch Aushang an den Schaukästen der Gemeinde Altmärkische Höhe (entsprechend Absatz 1) öffentlich bekannt gemacht. Die Aushangfrist beträgt sieben Tage. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.
- (5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den Schaukästen der Gemeinde Altmärkische Höhe zu veröffentlichen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altmärkische Höhe, den 19.03.2010

Bernd Prange / Com



Genehmigung

der Hauptsatzung der Gemeinde Altmärkische Höhe

Mit Datum vom 04.03.2010 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 7 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) - GO LSA - in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648) - GO LSA

die Hauptsatzung der Gemeinde Altmärkische Höhe

Beschluss des Gemeinderates vom 15.03.2010, Beschluss-Nr.: 10/03/02 zur Genehmigung

Die Hauptsatzung wurde geprüft. Ihr Inhalt entspricht den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen der GO LSA.

Gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die Hauptsatzung der Gemeinde Altmärkische Höhe.

Jörg Hellmuth



VerbGem Seehausen (Altmark)

Hauptsatzung der Gemeinde Altmärkische Wische

Aufgrund des § 7 i. V. m. §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Altmärkische Wische in seiner Sitzung am 18.02.2010 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen Altmärkische Wische. Die Gemeinde Altmärkische Wische besteht aus den Ortsteilen Falkenberg, Lichterfelde, Neukirchen (Altmark) und Wendemark.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: Gemeinde Altmärkische Wische, Landkreis
- (2) Die Gemeinde Altmärkische Wische führt kein Wappen und keine Flagge.
- (3) Der Ortsteil Wendemark der Gemeinde Altmärkische Wische kann gem. § 1 Abs. 8 des Gebietsänderungsvertrages zur Neubildung der Gemeinde Altmärkische Wische das Wappen und die Flagge als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

Der Ortsteil Wendemark führt ein Wappen mit folgender Blasonierung:

"In Rot ein schräger silberner Wellenbalken, nach der Figur begleitet von oben drei fächerartig gestellten goldenen Eichenblättern mit einer Eichel und unten dem Oberteil eines goldenen Bischofsstabes mit in einer Eichel auslaufender und hervorsprießenden kleinen Eichenblättern verzierter Krümme.

Die Flagge des Ortsteiles Wendemark ist wie folgt beschrieben:

Die Flagge ist rot – gelb – rot (1:4:1) gestreift (Querformat: Streifen waagerecht verlaufend, Längsformat: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen belegt.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3

Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt gem. § 54 Abs. 3 GO LSA für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates einen Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Er vertritt den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates.
- (3) Der Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

- Zuständigkeit des Gemeinderates
 (1) Der Gemeinderat ist gem. § 44 Abs. 2 GO LSA im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig
- (2) Der Gemeinderat entscheidet insbesondere über:
- 1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 2.500 Euro übersteigt:
- 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 2.500 Euro übersteigt.

Bildung von Ausschüssen

- (1) Der Gemeinderat der Gemeinde Altmärkische Wische bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende ständigen beratenden Ausschüsse gem. § 48 GO LSA:
- Haupt- und Finanzausschuss
- Sozial- und Kulturausschuss
- Banansschuss
- (2) Die Bildung von zeitweiligen beratenden Ausschüssen für bestimmte Angelegenheiten gem. \S 45 GO LSA bleibt vorbehalten.
- (3) In den beratenden Ausschüssen können gem. § 48 Abs. 2 GO LSA sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen werden. Die Anzahl der sachkundigen Einwohner darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- (4) Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.

Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 6 Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss ist für die Vorberatung der Beschlüsse des Gemeinderates in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zuständig.

Sozial- und Kulturausschuss

- (1) Der Sozial- und Kulturausschuss besteht aus 5 Gemeinderäten und es werden 3 sachkundige Einwohner berufen. Den Vorsitz übt ein Gemeinderat aus.
- (2) Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen des Sozial- und Kulturausschuss teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

Bauausschuss

- (1) Der Bauausschuss besteht aus 5 Gemeinderäten und es werden 3 sachkundige Einwohner berufen. Den Vorsitz übt ein Gemeinderat aus.
- (2) Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen des Bauausschuss teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

Entschädigung

Die für die Gemeinde Altmärkische Wische ehrenamtlich Tätigen erhalten Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Entschädigungssatzung auf der Grundlage des § 33 GO LSA.

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und seiner Ausschüsse wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

Zulassung von Bewerbern für die Wahl zum Bürgermeister

Der Gemeinderat entscheidet über die Zulassung der Bewerbungen für die Wahl zum Bürgermeister auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

Bürgermeister

Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwal-

Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben. Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, entscheidet er abschließend über die in § 4 genannten Angelegenheiten, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen in Höhe von 2.500 Euro unterschritten werden.

§ 13

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde Altmärkische Wische ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark). Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 5 Verbandsgemeindegesetz i. V. m. § 74 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Altmärkische Wische in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

Ein wohner fragest unde

- (1) Der Gemeinderat hält im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Frage-
- (2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung sind nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt genannten wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde Altmärkische Wische statt.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen in den folgenden Schaukästen der Gemeinde Altmärkische Wische:
- Ortsteil Falkenberg, Dorfstraße 50, am Dorfgemeinschaftshaus
- · Ortsteil Lichterfelde, Ferchlipp, am Friedhof
- Ortsteil Lichterfelde, Dorfstraße 35 / 35 a, an der Kindertagesstätte
 Ortsteil Neukirchen (Altmark), Dorfstraße 37 a, am Mehrzweckgebäude
- Ortsteil Wendemark, Lichterfelder Str. 9 a

Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

(2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung am Sitz der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) in der Hansestadt Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1 während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung).

Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung in den Schaukästen der Gemeinde Altmärkische Wische spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (3) Zu veröffentlichende Satzungen der Gemeinde Altmärkische Wische sind im Amtsblatt des Landkreises Stendal bekannt zu machen. Auf die veröffentlichten Satzungen wird in den Schaukästen der Gemeinde Altmärkische Wische hingewiesen (Hinweisbekanntmachung).
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates der Gemeinde Altmärkische Wische und seiner Ausschüsse werden durch Aushang an den Schaukästen der Gemeinde Altmärkische Wische (entsprechend Absatz 1) öffentlich bekannt gemacht. Die Aushangfrist beträgt sieben Tage. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.
- (5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den Schaukästen der Gemeinde Altmärkische Wische zu veröffentlichen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

Sprachliche Gleichstellung

 $Personen-\ und\ Funktions bezeichnungen\ gelten\ jeweils\ in\ weiblicher\ und\ m\"{a}nnlicher\ Form.$

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altmärkische Wische, den 18.02.2010





Genehmigung

der Hauptsatzung der Gemeinde Altmärkische Wische

Mit Datum vom 04.03.2010 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 7 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) GO LSA - in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648) - GO LSA

die Hauptsatzung der Gemeinde Altmärkische Wische

Beschluss des Gemeinderates vom 18.02.2010, Beschluss-Nr.: 10/03/03 zur Genehmigung

Die Hauptsatzung wurde geprüft. Ihr Inhalt entspricht den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen der GO LSA.

Gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die Hauptsatzung der Gemeinde Altmärkische Wische

Jörg Hellmuth



VerbGem Seehausen (Altmark)

Hauptsatzung der Gemeinde Zehrental

Aufgrund des § 7 i. V. m. §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Zehrental in seiner Sitzung am 26.02.2010 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung

(1) Die Gemeinde führt den Namen Zehrental. Die Gemeinde Zehrental besteht aus den Ortsteilen Bömenzien, Deutsch, Drösede, Gollensdorf, Groß Garz, Jeggel und Lindenberg.

(2) Sie hat ihren Sitz im Ortsteil Groß Garz:

Gemeinde Zehrental Hauptstraße 42 OT Groß Garz 39615 Zehrental

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: Gemeinde Zehrental, Landkreis Stendal.
- (2) Die Gemeinde Zehrental führt kein Wappen und keine Flagge.

II. ABSCHNITT

§ 3

Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates
- (2) Der Gemeinderat wählt gem. § 54 Abs. 3 GO LSA für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates einen Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Er vertritt den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates.
- (3) Der Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

- Zuständigkeit des Gemeinderates
 (1) Der Gemeinderat ist gem. § 44 Abs. 2 GO LSA im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig
- (2) Der Gemeinderat entscheidet insbesondere über:
- 1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 2.500 Euro übersteigt;
- 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 2.500 Euro übersteigt.

Bildung von Ausschüssen

- (1) Der Gemeinderat der Gemeinde Zehrental bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende ständigen Ausschüsse: als beratende Ausschüsse gem. § 48 GO LSA:
- Sozial- und Kulturausschuss
- (2) Die Bildung von zeitweiligen beratenden Ausschüssen für bestimmte Angelegenheiten

gem. § 45 GO LSA bleibt vorbehalten.

- (3) In den beratenden Ausschüssen können gem. § 48 Abs. 2 GO LSA sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen werden. Die Anzahl der sachkundigen Einwohner darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- (4) Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.

Sozial- und Kulturausschuss

- (1) Der Sozial- und Kulturausschuss besteht aus 6 Gemeinderäten und es werden 3 sachkundige Einwohner berufen. Den Vorsitz übt ein Gemeinderat aus.
- (2) Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen des Sozial- und Kulturausschuss teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

Bauausschuss

- (1) Der Bauausschuss besteht aus 6 Gemeinderäten und es werden 3 sachkundige Einwohner berufen. Den Vorsitz übt ein Gemeinderat aus.
- (2) Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen des Sozial- und Kulturausschusses teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

Entschädigung

Die für die Gemeinde Zehrental ehrenamtlich Tätigen erhalten Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Entschädigungssatzung auf der Grundlage des § 33 GO

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und seiner Ausschüsse wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

Zulassung von Bewerbern für die Wahl zum Bürgermeister

Der Gemeinderat entscheidet über die Zulassung der Bewerbungen für die Wahl zum Bürgermeister auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

Bürgermeister

Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwal-

Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben. Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, entscheidet er abschließend über die in § 4 genannten Angelegenheiten, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen in Höhe von 2.500 Euro unterschritten werden.

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde Zehrental ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark). Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 5 Verbandsgemeindegesetz i. V. m. § 74 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Zehrental in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat hält im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
- (2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung sind nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt

§ 15 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt genannten wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde Zehrental

IV. ABSCHNITT **EHRENBÜRGER**

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen in den folgenden Schaukästen der Gemeinde Zehrental:
- Ortsteil Bömenzien, neben der Bushaltestelle
- Ortsteil Deutsch, an der Bushaltestelle
 Ortsteil Drösede, neben der Bushaltestelle
- Ortsteil Gollensdorf, Dorfstraße 42 a
- Ortsteil Groß Garz, Dorfstraße 42 a, Gemeindebüro
- Ortsteil Jeggel, an der Bushaltestelle
- Ortsteil Lindenberg, an der Bushaltestelle.

Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

(2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung am Sitz der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) in der Hansestadt Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1 während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung).

Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung in den Schaukästen der Gemeinde Zehrental spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (3) Zu veröffentlichende Satzungen der Gemeinde Zehrental sind im Amtsblatt des Landkreises Stendal bekannt zu machen. Auf die veröffentlichten Satzungen wird in den Schaukästen der Gemeinde Zehrental hingewiesen (Hinweisbekanntmachung).
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates der Gemeinde Zehrental und seiner Ausschüsse werden - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 51 Abs. 4 Satz 5 GO LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang an den Schaukästen der Gemeinde Zehrental (entsprechend Absatz 1) öffentlich bekannt gemacht. Die Aushangfrist beträgt sieben Tage.

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

(5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den Schaukästen der Gemeinde Zehrental zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zehrtental, den 26.02.2010





Genehmigung

der Hauptsatzung der Gemeinde Zehrental

Mit Datum vom 04.03.2010 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 7 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) - GO LSA - in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648) - GO LSA

die Hauptsatzung der Gemeinde Zehrental

Beschluss des Gemeinderates vom 26.02.2010, Beschluss-Nr.: 10/02/03 zur Genehmigung

Die Hauptsatzung wurde geprüft. Ihr Inhalt entspricht den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen der GO LSA.

Gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die Hauptsatzung der Gemeinde Zehrental.





VerbGem Seehausen (Altmark)

Gemeinde Altmärkische Wische

- Der Bürgermeister -

Altmärkische Wische, den 25.03.2010

Öffentliche Bekanntmachung

zur 5. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Altmärkische Wische am Donnerstag, den 15.04.2010 um 19.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Lichterfelde (Altmark)

Tagesordnung öffentlicher Teil

- Eröffnung der Sitzung; Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähig-
- Feststellen der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 11.03.2010 **Anlage: Niederschrift** 3.
- Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse
- Beratung und Beschlussfassung der Nutzungsvereinbarung Anlage: Beschlussvorlage 10/05/01
- Anpassung der Verbandsgemeindevereinbarung Anlage: Beschlussvorlage 10/05/02 6.
- Beratung und Beschlussfassung über die Hundesteuersatzung Anlage: Beschlussvorlage 10/05/03
- Beschluss zur Kündigung des Vertrages über die Durchführung von Pflegearbeiten Anlage: Beschlussvorlage 10/05/04
- Beschluss zur Kündigung des Winterdienstvertrag
 Anlage: Beschlussvorlage 10/05/05
- Beschluss über die Umbenennung von doppelt geführten Straßennamen Anlage: Beschlussvorlage 10/05/07
- Beratung und Beschlussfassung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst Anlage: Beschlussvorlage 10/05/08
- Aufhebung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes Anlage: Beschlussvorlage 10/05/09
 Bericht des Bürgermeisters
- 13.
- Anfragen und Anregungen
- 15. Einwohnerfragestunde
- Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

nichtöffentlicher Teil

- Eröffnung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung Genehmigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 11.03.2010 18.
 - Anlage: Niederschrift
- Beschluss über das ländliche Wegebauprogramm 2011
 - Anlage: Beschlussvorlage 10/05/06
- Anfragen und Anregungen
- Schließung der Sitzung

Mit freundlichem Gruß

VerbGem Seehausen (Altmark)

- Der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates -

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 29.03.2010

Öffentliche Bekanntmachung der Einladung

zur 4. Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) am Montag, dem 26.04.2010 um 19.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses der Hansestadt Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

- Eröffnung der öffentlichen Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- Feststellen der Tagesordnung Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Sitzungsteils der Sitzung des

Verbandsgemeinderates
Anlage: Niederschrift vom 22.03.2010

- Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Sitzungsteil der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse
- Bericht des Verbandsgemeindebürgermeisters
- Annahme der Übertragungsbeschlüsse zur Breitbandversorgung

Anlage: Beschlussvorlage-Nr. 10/04/01

Bestellung einer/s Gleichstellungsbeauftragten der Verbandsgemeinde

- Anlage: Beschlussvorlage-Nr.: 10/04/02
 Beratung und eventuell Beschlussfassung der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) Anlage: Beschlussvorlage-Nr. 10/04/03
- Beratung und eventuell Beschlussfassung der Satzung über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Seehausen Anlage: Beschlussvorlage-Nr.: 10/04/04
- Beratung und eventuell Beschlussfassung der Feuerwehrsatzung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) Anlage: Beschlussvorlage-Nr.: 10/04/05

Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Verbandsgemeinderates

Ein wohner fragest undeSchließung der öffentlichen Sitzung 13.

nicht öffentlicher Teil:

- Eröffnung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung Feststellen der Tagesordnung des nicht öffentlichen Teils 15.
- Genehmigung des nicht öffentlichen Teils der Niederschrift vom 22.03.2010
- 17 Bericht des Verbandsgemeindebürgermeisters
- 18. Information und Aussprache zu integrativer Kita
- Anfragen und Anregungen
- Schließung der Sitzung

Karsten Reinhardt

Vorsitzender des Verbandsgemeinderates

VerbGem Seehausen (Altmark)

Haupt- und Finanzausschuss - Der Vorsitzende -

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 29.03.2010

Öffentliche Bekanntmachung der Einladung

zur 1. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) am Dienstag, den 13.04.2010 um 18.00 Uhr in das Büro des Verbandsgemeindebürgermeisters im Rathaus der Hansestadt Seehausen (Altmark)

öffentlicher Teil:

- Eröffnung des öffentlichen Teils der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- Feststellen der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift der letzten Arbeitsberatung des Ausschusses
- Bestellung des stellvertretenden Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses Beratung zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde See-
- hausen (Altmark)
- Beratung der Satzung über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)
- Informationen des Vorsitzenden
- Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses
- Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

nicht öffentlicher Teil:

- Eröffnung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
- Bekanntgabe der Tagesordnung des nicht öffentlichen Teils
- Personalangelegenheiten 12.
- Information und Aussprache zu integrativer Kita
- Anfragen und Anregungen
- Schließung der Sitzung

Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses

VerbGem Seehausen (Altmark)

Bau- und Ordnungsausschuss

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 29.03.2010

Öffentliche Bekanntmachung der Einladung

der 1. Sitzung des Bau- und Ordnungsausschusses der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) am Dienstag, den 20.04.2010 um 18.00 Uhr im Ratssaal der Hansestadt Seehausen (Altmark)

Tagesordnung:

- Eröffnung der Sitzung: Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwe-
- 2. 3. Feststellen der Tagesordnung
- Wahl des Vorsitzenden des Bau- und Ordnungsausschusses
- 4. 5. Bestellung eines stellvertretenden Bau- und Ordnungsausschussvorsitzenden
- Verpflichtung der sachkundigen Einwohner
- 6. Beratung zur Feuerwehrsatzung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) 7. 8. Beratung zur Feuerwehrrente
- Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
- Schließung der Sitzung

VerbGem Seehausen (Altmark)

Sozialausschuss

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 29.03.2010

VerbGem Seehausen (Altmark)

Öffentliche Bekanntmachung der Einladung

zur 1. Sitzung des Sozialausschusses der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) am Montag, den 19.04.2010 um 18.00 Uhr im Ratssaal der Hansestadt Seehausen (Altmark)

öffentlicher Teil:

- Eröffnung des öffentlichen Teils der Sitzung; Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit
- 2. 3.
- Feststellen der Tagesordnung Wahl des Vorsitzenden des Sozialausschusses Bestellung eines stellvertretenden Sozialausschussvorsitzenden
- Genehmigung der Niederschrift der letzten Arbeitsberatung des Ausschusses
- Verpflichtung der sachkundigen Einwohner Beratung zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)
- Beratung der Satzung über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)
- Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

nicht öffentlicher Teil:

- Eröffnung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
- Feststellen der Tagesordnung des nicht öffentlichen Teils
- Information und Aussprache zu integrativer Kita
- Anfragen und Anregungen
- Schließung der Sitzung

Verbandsgemeindébürgermeister

VerbGem Elbe-Havel-Land

Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Auf Grund des § 15 Abs. 1 des Verbandsgemeindegesetzes vom 17.04.2008 (GVBl. LSA Auf Gründ der §§ 7 i.V.m. 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 10.02.2010 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land vom 13.01.2010 beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

Name

Die Verbandsgemeinde führt den Namen "Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land".

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land führt ein Wappen. Das Wappen zeigt

- "In Blau vor zwei erniedrigten silbernen Wellenleistenstäben ein silberner Storch mit schwarzer Flügeldecke und rotem Schnabel und Beinen.
- (2) Die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land führt eine Flagge.
- ..Die Flagge ist blau-weiβ-blau (1:4:1) gestreift.
- (Längsform: Streifen senkrecht verlaufend, Querform: Streifen waagerecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt."
- (3) Die Verbandsgemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "VerbGem Elbe-Havel-Land, Landkreis Stendal"
- (4) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Verbandsgemeindebürgermeister vorbehalten. Er kann weitere Bedienstete schriftlich mit der Führung eines Dienstsiegels beauftragen. Mehrere Dienstsiegel sind zu nummerieren.

II. ABSCHNITT **ORGANE**

§ 3

Vorsitz im Verbandsgemeinderat

- (1) Der Verbandsgemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und bestimmt zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung "erster" bzw. "zweiter stellvertretender Vorsitzender des Verbandsgemeinde-
- (2) Der Vorsitzende kann mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen. Die Stellvertreter können durch Beschluss abberufen werden. Eine Nachbesetzung ist unverzüglich vorzunehmen.

Zuständigkeit des Verbandsgemeinderates

- (1) Der Verbandsgemeinderat entscheidet über
- 1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des mittleren und des gehobenen Dienstes sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebür-
- 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert
- $3.\ die\ Zustimmung\ zu\ "uber- und außerplanmäßigen\ Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Ver-mögenswert <math display="inline">5.000,\!00$ Euro "ubersteigt,
- 4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt,
- 5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 13 GO LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 7 Satz 2 festgelegten Betrag übersteigt,
- 6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 16 GO LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5.000,00 Euro übersteigt,
- 7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 22 GO LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 5.000,00 Euro übersteigt.

Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

Der Verbandsgemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden zeitweisen

- 1. als beschließenden Ausschuss gemäß § 47 Abs. 1 GO LSA:
- den Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss
- 2. als beratende Ausschüsse gemäß § 48 Abs. 1 GO LSA:
- den Ausschuss für Schulen, KITA, Soziales, Sport, Ordnung und Sicherheit
- den Ausschuss für Bau- und Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft, Umwelt und Tourismus.

Beschließende Ausschüsse

- (1) Der Haupt- und Vergabeausschuss besteht aus 8 Verbandsgemeinderäten und dem Verbandsgemeindebürgermeister als Vorsitzenden. Der Ausschuss bestimmt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss bereitet die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vor. Abschließend entscheidet er
- 1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürger-
- 2. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF).
- (2) Auf Antrag eines Vierteils der Mitglieder ist eine Angelegenheit eines beschließenden Ausschusses dem Verbandsgemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Beratende Ausschüsse

- (1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Ver-
- 1. Ausschuss für Schulen, KITA, Soziales, Sport, Ordnung und Sicherheit
- 2. Ausschuss für Bau- und Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft und Tourismus.
- (2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Verbandsgemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Verbandsgemeinderäte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Verbandsgemeinderäte der Fraktion.
- (3) Die Ausschüsse bestehen aus 8 Verbandsgemeinderäten. Der Verbandsgemeindebürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu
- (4) In folgende Ausschüsse werden durch den Verbandsgemeinderat je 4 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen:
- 1. Ausschuss für Schulen, KITA, Soziales, Sport, Ordnung und Sicherheit
- 2. Ausschuss für Bau- und Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft, Umwelt und Tourismus.

Die Amtszeit der Sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Verbandsgemeinderates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.

§ 8

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Verbandsgemeinderat wird durch eine vom Verbandsgemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

Verbandsgemeindebürgermeister

Der Verbandsgemeindebürgermeister erledigt neben den aufgrund von Rechtsvorschriften wahrzunehmenden Aufgaben und den vom Verbandsgemeinderat übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000,00 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
- 2. die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 6 TVöD,
- 3. die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 2, 3, 4, 6 und 7 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden sowie über die in § 4 Ziff. 5 genannten Rechtsgeschäfte innerhalb der in Satz 2 festgelegten Wertgrenze,
- 4. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Verbandsgemeindewappens durch

Zulassung von Bewerbern für die Wahl zum Verbandsgemeindebürgermeister

Der Verbandsgemeinderat entscheidet über die Zulassung der Bewerbungen für die Wahl zum Verbandsgemeindebürgermeister auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 11

- Gleichstellungsbeauftragte
 (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichstellung von Frauen und Männern bestellt der Verbandsgemeinderat auf Vorschlag des Verbandsgemeindebürgermeisters eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Verbandsgemeinderat im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister. Eine Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt zugleich die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde wahr. Sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Vorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und den Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Verbandsgemeindebürgermeisters im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeinderat festgelegt.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

Einwohnerversammlung

(1) Der Verbandsgemeindebürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist orts-

üblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

- (2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Verbandsgemeindegebietes beschränkt
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Verbandsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

Ein wohner fragest unde

- (1) Der Verbandsgemeinderat hält im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
- (2) Der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde sollte auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Verbandsgemeindebürgermeister oder den Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

IV. ABSCHNITT **EHRENBÜRGER**

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Verbandsgemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsgemeinderates.

V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Stendal. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt des Landkreises Stendal den bekannt zu machenden Text enthält.

Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung in der Verwaltungshauptstelle in Schönhausen (Elbe), Fontanestraße 6, sowie in der Verwaltungsnebenstelle der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land in Sandau (Elbe), Marktstraße 2, während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf diese Ersatzbekanntmachungen wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in den Aushängekästen in der Verwaltungshauptstelle Schönhausen (Elbe), Fontanestraße 6, sowie in der Verwaltungsnebenstelle in Sandau (Elbe), Marktstraße 2, hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (2) Auf die veröffentlichten Satzungen und die verkündeten Verordnungen kann in den Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung).
- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates erfolgt durch Aushang an den nachfolgend genannten Bekanntmachungstafeln:

Verwaltungshauptstelle

- Schönhausen (Elbe), Fontanestraße 6

Verwaltungsnebenstelle

- Sandau (Elbe), Marktstraße 2

Wust-Fischbeck

- OT Fischbeck (Elbe), Hauptstraße 40
- OT Fischbeck (Elbe), Mühlenweg 4
- OT Kabelitz, Dorfstraße 43 (Friedhof) - OT Wust, Bushaltestelle (gegenüber Breite Straße 31) - OT Wust, Bushaltestelle (am Kindergarten)
- OT Briest, Bushaltestelle am Friedhof
- OT Sydow, Bushaltestelle am FriedhofOT Melkow, Kleine Straße 13 (Friedenseiche)
- OT Wust Siedlung, Backhaus

Kamern

- Kamern, Dorfstraße 54
- OT Hohenkamern, in der Straße Hohenkamern Nr. 15
 OT Neukamern, in der Straße Neukamern Nr. 14B
- OT Rehberg, in der Straße Rehberg Nr. 7
- OT Schönfeld, in der Schönfelder Dorfstraße 37
 OT Schönfeld, in der Schönfelder Dorfstraße 51
- OT Wulkau, in der Wulkauer Dorfstraße 14

Klietz

- Klietz, am Kirchplatz, rechts neben dem Eingang zum Alten Friedhof
- OT Scharlibbe, in der Hauptstraße 10/11
- OT Neuermark-Lübars, in der Dorfstraße 45 (Dorfgemeinschafts-

Schollene

- Schollene, am Gemeindebüro, August-Bebel-Straße 10
 Schollene, Molkenberger Straße 8
- OT Molkenberg/Friedhof
- OT Mahlitz Nr. 15
- OT Ferchels Nr. 2 OT Neuwartensleben Nr. 6
- OT Neu-Schollene Nr. 8
- OT Nierow/Bushaltestelle

Schönhausen (Elbe) - Schönhausen (Elbe), Schulstraße 36

- Schönhausen (Elbe),Bismarckstraße 10
- Schönhausen (Elbe), Breitscheidstraße 8
- Schönhausen (Elbe),Fontanestraße 7b - OT Schönhausen-Damm, Dorfstraße (am Telefonhäuschen)
- OT Hohengöhren, am Friedhof
- OT Hohengöhren, Sandstraße 2/Kreuzung Alte Bergstraße
- OT Hohengöhren, Dammstraße 12 - OT Hohengöhren Damm, Neue Heidestraße

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenom-

(4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind an den Bekanntmachtungstafeln in der Verwaltungshauptstelle in Schönhausen (Elbe), Fontanestraße 6, und in der Verwaltungsnebenstelle in Sandau (Elbe), Marktstraße 2, zu veröffentlichen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt nach Genehmigung am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft.

Schönhausen (Elbe), den 10.02.2010





Siegelabdruck:





GENEHMIGUNG

der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Mit Datum vom 01.03.2010 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 7 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBI. LSA S. 568) GO LSA -in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBI. LSA S. 383) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 15.12.2009 (GVBI. LSA S. 648)-GO LSA i.V.m. 15 Abs. 1 VerbGemG LSA

die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Beschluss des Gemeinderates vom 10.02.2010, Beschluss-Nr.: 07/2010 zur Genehmigung

Die Hauptsatzung wurde geprüft. Ihr Inhalt entspricht den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen der GO LSA.

Gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die Hauptsatzung der Gemeinde.

Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, dass mit der Genehmigung und Bekanntmachung die Hauptsatzung vom 13.01.2010 augrund der Gesetzesfolge außer Kraft tritt.



Jörg Hellmuth



VerbGem Elbe-Havel-Land

Satzung

der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige

Gemäß §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), hat der Verbandsgemeinderat Elbe-Havel-Land in seiner Sitzung am 10.02.2010 die nachfolgende Satzung

§ 1 Allgemeines

Die Mitglieder des Verbandsgemeinderates, der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates und die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung, auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls.

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates

(1) Als Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates wird ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 82,00 Euro und ein Sitzungsgeld von 13,00 Euro je Sitzung und Tag gezahlt.

Die Aufwandsentschädigung wird zum ersten eines Monats im Voraus; das Sitzungsgeld rückwirkend nach Vorlage der Anwesenheitsliste der Verbandsgemeinderatssitzung und der Ausschusssitzung ausgezahlt.

Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel ge-

(2) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld besteht nur bei Teilnahme an den Sitzungen.

Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates

- (1) Der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates erhält neben der nach § 2 gewährten Aufwandsentschädigung einen zusätzlichen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 206,00
- (2) Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine zusätzliche Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt.

Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden eines Ausschusses

Dem Vorsitzenden eines Ausschusses, soweit der Vorsitz nicht dem Verbandsgemeindebürgermeister obliegt, wird darüber hinaus eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro gewährt werden.

Sachkundige Einwohner

Sachkundige Einwohner, die vom Verbandsgemeinderat zu Mitgliedern beratender Ausschüsse berufen wurden, erhalten Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form von Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro je Sitzung und Tag.

Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Die Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land wird in einer gesonderten Feuerwehrentschädigungssatzung gere-

Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Die in § 1 dieser Satzung benannten ehrenamtlich Tätigen haben, sofern sie nicht vom Arbeitgeber unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt werden, neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls.
- (2) Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaus-
- (3) Selbständigen, Hausfrauen usw. erhalten den Verdienstausfall in Form eines pauschalen Durchschnitts- und Stundensatzes. Der Durchschnitts- und Stundensatz beträgt 13,00 Euro.
- (4) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (5) Erstattungen erfolgen nur auf Antrag.

Auslagenersatz

Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten. Hiernach geltend machbare Auslagen wer-den im darauffolgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet. Dem Antrag sind Belege bei-zufügen.

$Re is ekosten ver g\"{u}tung$

Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Fahrten und Dienstgänge innerhalb des Verbandsge-meindegebietes sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 10 Steuerliche Behandlung

Für die steuerliche Behandlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglie-der kommunaler Volksvertretungen ist der Erlass des Ministeriums der Finanzen vom 11.12.2001 (MBI. LSA S. 230), geändert am 18.02.2008 (MBI. LSA S. 184), in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Schönhausen (Elbe), 10.02.2010





VerbGem Elbe-Havel-Land

Hauptsatzung der Gemeinde Schönhausen (Elbe)

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10. 08. 2009 (GVBl. LSA S. 383), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönhausen (Elbe) in seiner Sitzung am 19. 01. 2010 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

§ 1

Name, Ortsteile Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Schönhausen (Elbe)".

Das Gemeindegebiet umfasst die Gemeinde Schönhausen (Elbe) mit den Ortsteilen Schönhausen-Damm, Hohengöhren und Hohengöhren-Damm.

- Wappen, Flagge, Dienstsiegel
 (1) Das Wappen der Gemeinde Schönhausen (Elbe) zeigt:
- In Blau ein von drei silbernen Eichenblättern bewinkeltes goldenes Kleeblatt.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Schönhausen (Elbe) zeigt die Farben:
- weiß-blau (1:1) gestreift (Längsform: Streifen senkrecht verlaufend; Querform: Streifen waagerecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.
- (3) Die Gemeinde Schönhausen (Elbe) führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: "Gemeinde Schönhausen (Elbe) Landkreis Stendal".
- (4) Die Führung des Dienstsiegels obliegt dem Bürgermeister.

II. Abschnitt **Organe**

§ 3 Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates einen Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Er vertritt den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates.
- (3) Der stellvertretende Bürgermeister kann abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über:

- 1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 44 Abs. 3 Ziff. 4 GO LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt
- 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5.000,00 Euro übersteigt
- 3. Rechtsgeschäfte i. S. v. \S 44 Abs. 3 Ziffer 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5.000,00 Euro übersteigt.

Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden beratenden und

beschließenden, ständigen Ausschüsse:

- Haupt- und Finanzausschuss (beschließender Ausschuss)
- Bauausschuss (beratender Ausschuss)
- Sport-, Kultur- und Sozialausschuss (beratender Ausschuss)
- (2) Beschließender Ausschuss im Sinne des § 47 Abs. 1 GO LSA ist der Haupt- und Finanzausschuss. Er besteht aus 6 Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden
- (3) Der Bauausschuss besteht aus 6 Gemeinderäten und dem Bürgermeister sowie 4 sachkundigen Einwohnern. Der Bauausschuss wird von einem Mitglied des Gemeinderates geleitet. Der Sport-, Kultur- und Sozialausschuss besteht aus 6 Gemeinderäten und dem Bürgermeister sowie aus 4 sachkundigen Einwohnern. Der Sport-, Kultur- und Sozialausschuss wird von einem Mitglied des Gemeinderates geleitet.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet abschließend auch über:
- 1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 7 und 10 GO LSA, deren Vermögenswert 5.000,00 Euro nicht übersteigt.
- 2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 13 und 16 GO LSA, deren Vermögenswert 5.000,00 Euro nicht übersteigt.

Er ist auch zuständig für die Vorbereitung der Beschlüsse des Gemeinderates.

(5) Die vom Haupt- und Finanzausschuss gefassten abschließenden Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Gemeinderates bekannt gegeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

Bürgermeister

Der Bürgermeister entscheidet in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 2.500 Euro nicht übersteigen. Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, entscheidet er abschließend über die in § 4 genannten Angelegenheiten, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

Zulassung von Bewerbern für die Wahl zum Bürgermeister

Der Gemeinderat entscheidet nach Vorberatung durch den Hauptausschuss über die Zulassung der Bewerbungen für die Wahl zum Bürgermeister auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde Schönhausen (Elbe) ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 5 Verbandsgemeindegesetz i. V. m. § 74 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Schönhausen (Elbe) in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Gemeinderates kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 10

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat hält im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
- (2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen - ggf. als Zwischenbescheid – erteilt werden muss.

§ 12

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Gemein-de im Sinne von § 26 Abs. 2 Satz 1 GO LSA in Betracht.

IV. Abschnitt Ehrenbürger

Ehrenbürger Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Ratsmitglieder.

V. Abschnitt

§ 14

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen durch Aushang in folgenden Aushängekästen:

Schulstraße 36 Schönhausen:

Bismarckstraße 10 Breitscheidstraße 8 Fontanestraße 7b

Schönhausen-Damm: Dorfstraße (am Telefonhäuschen)

Hohengöhren: am Friedhof

Sandstraße 2 / Kreuzung alte Bergstraße

Dammstraße 12

Hohengöhren-Damm Neue Heidestraße

(2) Die Aushängefrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Aushängefrist endet. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zu machende Text wegen seines Umfanges nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung im Büro des Bürgermeisters in Schönhausen (Elbe), Fontanestraße 7b und in der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land in Schönhausen (Elbe), Fontanestraße 6 während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung).

Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung in den genannten Aushängekästen hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen

- (3) Auf die veröffentlichten Satzungen und die verkündeten Verordnungen kann in den genannten Aushängekästen hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung).
- (4) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates erfolgt ortsüblich in den Aushängekästen. Die Einberufung hat in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung, unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages
- (5) Abweichend von Absatz 1 werden die

Hauptsatzung,

Erschließungsbeitragssatzung,

Straßenausbaubeitragssatzung

im Amtsblatt des Landkreises veröffentlicht.

VI. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt nach Genehmigung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Schönhausen (Elbe) in der Fassung vom 03. 03. 2009 außer Kraft.

Schönhausen (Elbe), den 19. 01. 2010

U. Dobliows is

Dobkowicz



Anlage zur Hauptsatzung der Gemeinde Schönhausen (Elbe)

Siegelabdruck:



GENEHMIGUNG

der Hauptsatzung der Gemeinde Schönhausen (Elbe)

Mit Datum vom 01.03.2010 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 7 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBI. LSA S. 568) GO LSA – in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBI. LSA S. 383) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 15.12.2009 (GVBI. LSA S. 648)-GO LSA

die Hauptsatzung der Gemeinde Schönhausen (Elbe)

Beschluss des Gemeinderates vom 19.01.2010, Beschluss-Nr.: 04/1/1/10 zur Genehmigung vorgelegt.

Die Hauptsatzung wurde geprüft. Ihr Inhalt entspricht den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen der GO LSA.

Gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die Hauptsatzung der Gemeinde.





VGem Tangerhütte-Land

Haushaltssatzung

der Verwaltungsgemeinschaft "Tangerhütte-Land" für das Haushaltsjahr 2010

Auf der Grundlage des § 158 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft "Tangerhütte-Land" folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2010 beschlossen:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird festgesetzt:

Verwaltungshaushalt: 2.401.300 Euro in der Einnahme auf 2.401.300 Euro in der Ausgabe auf

Vermögenshaushalt: in der Einnahme 198.000 Euro in der Ausgabe 198,000 Euro

8 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 Euro festge-

Die Umlage für die Verwaltungsgemeinschaft wird festgesetzt:

- nach der Einwohnerzahl auf 96,54 Euro/Einwohner.

Tangerhütte, d. 27.01.2010

Vorsitzende des Gemeinschaftsausschusses



Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2 0 10 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die vom Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft "Tangerhütte-Land" am 27.01.2010 beschlossene Haushaltssatzung mit Anlagen enthält auf der Grundlage von §§ 164 Abs. 4 und 165 Abs. 2 der GO LSA keine genehmigungspflichtigen Teile. Mit Schreiben vom 18.03.2010 bestätigt die Kommunalaufsicht die Anzeige der Haushalts-

satzung unter dem Aktenzeichen 30.01.06-2.1-VG-01-10.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 155 i.V.m. § 94 Abs. 3 der GO LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

08.04. bis 23.04.2010.

zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft "Tangerhütte-Land", Bismarckstraße 5 in 39517 Tangerhütte, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Tangerhütte, den 23.03.2010

Vorsitzende des Gemeinschaftsausschusses



Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Kirchenkreis Stendal

Pfarrbereich Jerichow

Friedhofsordnung

für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinden **Gross Wulkow, Klein Wulkow, Melkow, Briest, Wust,** im Kirchengemeindeverband Wulkow-Wust, beschlossen in der Gemeindekirchenratssitzung vom 11. Nov. 2009, nach § 55 der Verordnung für die Vermögensund Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union - Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) vom 1. Juli 1998 (Abl. EKD 1999 S. 137; Abl. KPS 2000 S. 148), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 2002 (ABl. S. 59)

Grundsatz

Der kirchliche Friedhof ist eine Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet. Er ist zugleich eine Stätte der Verkündigung der Hoffnung auf Auferstehung und der Verheißung des ewigen Lebens. An seiner Gestalt soll sichtbar sein, inwieweit der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis christlicher Glaube lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Richtung.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinden Gross Wulkow, Klein Wulkow, Melkow, Briest, Wust.

§ 2 Leitung und Verwaltung

- (1) Die Friedhöfe stehen in der Trägerschaft der ev. Kirchengemeinden.
 (2) Leitung und Aufsicht obliegen dem Gemeindekirchenrat des Kirchengemeindeverbandes
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Gemeindekirchenrat einen Friedhofsausschuß beauftragen.

 (4) Die Verwaltung der Friedhöfe richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen
- Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Rechtsvorschriften.
- (5) Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Stendal..
- (6) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

§ 3 Benutzung der Friedhöfe

- (1) Die Friedhöfe sind bestimmt zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Kommunalgemeinden Wulkow, Melkow, Briest, Wust hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte
- (2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 4 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Die Friedhöfe erfordern ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten.
- Die Anordnungen des Gemeindekirchenrates bzw. seines Bevollmächtigten sind zu befolgen.
- (2) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Aus besonderem Anlaß können die Friedhöfe ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und Verantwortung Er-
- (4) Auf den Friedhöfen ist es nicht gestattet, a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren (ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie die der zugelassenen Gewerbetreiben-
- b) Waren aller Art, insbesondere Blumen, Kränze und gewerbliche Dinge, anzubieten und dafür zu werben.
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
- d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
- f) Abraum und Abfälle usw. auf dem Friedhof und in seinem Umland abzulegen (diese sind vom Nutzer selbst zu entsorgen, da sonst eine gesonderte Gebühr dafür erhoben werden
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigungen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
- h) zu lärmen und zu spielen,
- i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen,
- j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmi-
- k) das Verwenden von Einmachgläsern, Blechdosen und ähnlichen Behältnissen als Vasen oder Schalen.

1) das Verwenden von Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind 14 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung einzuholen, mit Ausnahme von Beerdigungen.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Gemeindekirchenrat, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt.
 (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und per-
- sönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- (3) Bildhauer, Steinmetze und Gärtner bzw. ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt haben oder eine anderweitig gleichwertige Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.
- (5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absatz 2 und 6 gelten entsprechend.
- (6) Der Gemeindekirchenrat hat die Zulassung davon abhängig zu machen, daß der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (7) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die Zulassung ist dem Gemeindekirchenrat bzw. seinem Bevollmächtigten auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet erteilt werden.
- (8) Der Gemeindekirchenrat kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

 (9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusam-
- menhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung ihrer Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
- (10) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Zeit von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr werktags.
 (11) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden Abfälle
- vom Friedhof zu entfernen.

§ 6 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich genehmigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

A. Benutzerbestimmungen für Kirchen

§ 7 Bestattungen

- (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt das Bestattungsinstitut im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt fest.
 (2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarramtes. Die Bestimmungen der kirchlichen Ordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- (3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattung legt der Gemeindekirchenrat im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- (4) Stille Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Gemeindekirchenrates vorgenommen werden.

§ 8 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig
- (2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen worden ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (1) Die Kirchen sind Stätten der Verkündigung.
 (2) Bei der Benutzung der Kirchen für Trauerfeiern für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehörten, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektie-
- (3) Die Benutzung der Kirche wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Bedenken entgegenstehen.
- (4) In den Kirchen ist eine Abschiednahme am offenen Sarg nicht gestattet.
- (4) Die Grunddekoration zu den Trauerfeiern besorgt der Nutzer.

§ 10 Bestattungsfeiern am Grabe

(1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegungen von Grabschmuck ist zu respektieren, daß sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 11 Musikalische Darbietungen

- (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in den Kirchen und auf den Friedhöfen ist vorher die Genehmigung des Gemeindekirchenrates einzuholen.
- (2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf den Friedhöfen außerhalb von Bestattungsfeiern bedürfen der vorherigen Genehmigung des Gemeindekirchenrates.

B. Bestattungsbestimmungen zu Grabstätten

§ 12 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 13 Grabgewölbe

- (1) Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen.
- (2) In vorhandene baulich intakte Grüfte dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen.

§ 14 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle und grundsätzlich auf Veranlassung des Gemeindekirchenrates ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der Gräber richtet sich nach den jeweiligen Boden- und Grundwasserverhältnissen. Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche 0,65 m. (Sind im Ausnahmefall Tiefengräber erforderlich, muß die Erdüberdeckung 1,80 m betragen.)
- (3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder sonstiges Grabzubehör durch den Gemeindekirchenrat entfernt werden müssen, sind die dadurch entstandenen Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 15 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarge zu bestatten.
 (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht
- wieder belegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu ausgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.

§ 16 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gemeindekirchenrates sowie der zuständigen Ordnungsbehörde, bei Erdbestattungen grundsätzlich auch des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung zur Umbettung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Die Einverständniserklärung des nächsten Angehörigen des Verstorbenen kann vom Gemeindekircherat gefordert werden.
- (4) Umbettungen werden vom Bestattungsinstitut durchgeführt. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt der Gemeindekirchenrat. Es ist jedoch untersagt, Umbettungen zwischen 14 Tagen und sechs Monaten nach der Beerdigung vorzunehmen, es sei denn, sie werden durch Ermittlungsbehörden oder Gerichte anberaumt.
- (5) Die Kosten der Umbettung sowie von Schäden an benachbarten Grabstätten infolge der Ùmbettungsarbeiten trägt der Antragsteller.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 17 Särge und Urnen

- (1) Särge für Erwachsene sollen im allgemeinen nicht länger als 2,10 m lang und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als
- (2) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen schwer verrottbaren Materialien bestehen.
- (3) Die Urnenkapsel muß aus zersetzbarem Material sein, die Überurne bei unterirdischer Aschebeisetzung ebenfalls. Bei oberirdischer Aschebeisetzung sind Überurnen aus wasserdichtem und dauerhaftem Material zu verwenden.

III. Grabstätten

§ 18 Vergabebestimmungen

- (1) Auf dem Friedhof stehen folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung:
- a) Wahlgrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- (2) An den Grabstätten werden nur Nutzungsrechte nach den in dieser Ordnung festgelegten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Gemeindekirchenrates. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung.
- (3) Der Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten geht die schriftliche Anerkennung dieser Ordnung voran.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.
- (5) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Gemeindekirchenrat.
- (6) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Gemeindekirchenrat Ausnahmen zulassen.

§ 19 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder den Gemeindekirchenrat oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung von
- Grabstätten zu beachten.
 (2) Wahlgrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- (3) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung des Gemeindekirchenrates die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht benannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann der Gemeindekirchenrat die Grabstätten auf

Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor Entziehung des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte unter Androhung des Entzuges noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat nochmals eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Wird das Nutzungsrecht entzogen, wird in dem Entziehungsbescheid der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmahl und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(4) Alle Bäume und Sträucher werden mit der Anpflanzung kraft dieser Ordnung Eigentum des Gemeindekirchenrates. Sie dürfen nur mit dessen Zustimmung verändert oder beseitigt werden. Der Gemeindekirchenrat ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen. Aus Kostengründen stellt der Gemeindekirchenrat im und am Friedhof keine Plätze für die Entsorgung zur Ver-

fügung.
(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Gemeindekirchenrat.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

§ 20 Grabpflegevereinbarung

Der Gemeindekirchenrat kann gegen Zahlung eines Geldbetrages die Verpflichtung übernehmen, für die Grabpflege (längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes) zu sorgen. Die Pflege wird eingeschränkt oder eingestellt, wenn der Geldbetrag auch ohne Verschulden der Verpflichteten verbraucht ist.

§ 21 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Grabmale und bauliche Anlagen dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Gemeindekirchenrat errichtet oder verändert werden.
- (2) Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 beizufügen, aus der im besonderen genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols hervorgehen.

 (3) Entspricht die Ausführung eines Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nut-
- zungsberechtigten eine angemessenen Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt.

§ 22 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, daß sie eine Verunstaltung des Friedhofs bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können.
- (2) Für die Gestaltung von Grabmalen sind die vom Gemeindekirchenrat bestimmten Richtlinien zu beachten (christliche Symbole s. Anhang).
- (3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

 (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen
- davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung haftet der Nutzungsberechtigte für den Schaden.
- (5) Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherheitsmaßnahmen treffen. Wird der Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Gemeindekirchenrates nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist der Gemeindekirchenrat berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntgabe und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Gemeindekirchenrat berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten geeignete Sicherheitsmaßnahmen wie Umlegen des Grab-

§ 23 Schutz wertvoller Grabmale

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früherer Zeit zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Gemeindekirchenrates.
- (2) Grabmale, die den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

- **§ 24 Entfernen von Grabmalen**(1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Gemeindekirchenrat berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Gemeindekirchenrat entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte. (2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen die Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher
- Zustimmung des Gemeindekirchenrates entfernt werden. Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 23.

§ 25 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschebestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren vergeben wird und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber im Einvernehmen bestimmt werden kann gem. § 18
- (2) Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten die Abmessungen wie folgt: a) Erdbestattungen: Länge 2,50 m; Breite 1,25 m b) Urnenbeisetzungen: Länge 1,50 m; Breite 1,25 m

- (3) Wahlgrabstätten werden vergeben als ein und mehrstellige Wahlgrabstätten.
- (4) In einer Wahlgrabstätte darf bei Erdbestattung nur eine Leiche bestattet werden (einstellige Wahlgrabstätte). In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstelle kann zusätzlich 1 Urne bestattet werden.
- (5) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtige und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinn dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Gemeinde-

kirchenrates auch andere Verstorbene beigesetzt werden

- (6) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, daß sich der Inhalt des Nutzungsrechtes nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
 (7) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesam-
- te Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger sechs Monate vor Ablauf der Nutzungszeit durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszwecks nicht möglich
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden, das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten dagegen erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt

§ 25a Eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten

- (1) Sind auf den Friedhöfen genügend freie Grabstätten vorhanden, so kann ohne Vorliegen eines Todesfalls (vgl. § 18 Abs. 6) und nach Ablauf der Nutzungszeit nach § 25 ein eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten verliehen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung eines eingeschränkten Nutzungsrechts besteht nicht.
- (2) Das eingeschränkte Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte unterliegt den Bestimmungen der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung in den jeweils geltenden Fassungen mit folgenden Sonderregelungen:
- a) Das eingeschränkte Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Bestattung von Leichen oder zur Beisetzung von Urnen, solange es nicht vorzeitig nach Buchstabe c) endet und in ein uneingeschränktes Nutzungsrecht umgewandelt wird.
 (b) Das eingeschränkte Nutzungsrecht kann abweichend von § 25 für eine kürzere Nutzungs-
- zeit verliehen werden. Das eingeschränkte Nutzungsrecht staffelt sich nach Zeiträumen von 10, 15, 20 oder 25 Jahren.
- (c) Das eingeschränkte Nutzungsrecht endet vorzeitig zu dem Zeitpunkt, an dem in der Wahlgrabstätte eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt wird. In diesem Fall gelten ab dem Zeitpunkt der Belegung die Bestimmungen für ein uneingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten.
- (d) Für die Dauer des eingeschränkten Nutzungsrechts ist die ermäßigte Grabnutzungsgebühr nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
- (e) Endet das eingeschränkte Nutzungsrecht vorzeitig nach Buchstabe c), so ist die entrichtete Grabnutzungsgebühr, soweit sie auf den Zeitraum nach der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsrechts entfällt, auf die Grabnutzungsgebühr anzurechnen, die ab dem Zeitpunkt der Belegung der Grabstätte für das uneingeschränkte Nutzungsrecht zu entrichten ist.

§ 26 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- (1) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.
- (2) Wurde keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über: a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren
- Éhe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder, d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Gemeindekirchenrates auch von einer anderen Person übernommen werden.
- (3) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 27 Alte Rechte

- (1) Für Wahlgrabstätten, über die der Gemeindekirchenrat bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 25 Abs. 1 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung

§ 28 Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

IV. Schlußbestimmungen

§ 29 Haftung

Der Gemeindekirchenrat haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 30 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Generalanzeiger Altmark-Ost sowie im

Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land.

- (3) Die gültige Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme im Ev. Pfarramt Jerichow, Lindenstr. 14, 39319 Jerichow, aus.
- (4) Außerdem wird die Friedhofsordnung zusätzlich durch Aushang und Abkündigung bekannt gemacht.

§ 31 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung treten die bisherigen Friedhofsordnungen au-
- ßer Kraft.

Für den Gemeindekirchenrat

gez. Pfr. Chr. Enders, Vors. gez. A. Komorowski, Stell. Vors. gez. I. Reumann, Älteste

(Siegel KSP Wulkow-Wust)

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Stendal, den 26.02.2010 gez. Bremer

(Siegel KKA Stendal)

Ausfertigung:

Die vom Gemeindekirchenrat des Kirchengemeindeverbandes Wulkow-Wust beschlossene Friedhofsordnung für die Friedhöfe Gr. Wulkow, Kl. Wulkow, Briest, Melkow und Wust wurde dem Kreiskirchenamt Stendal als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 26.02.2010 die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt Die vorstehend benannte Friedhofsordnung wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt

Stendal, den 26.02.2010 gez. Bremer

Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinden Gross Wulkow, Klein Wulkow, Melkow, Briest, Wust, im Kirchengemeindeverband Wulkow-Wust, beschlossen in der Gemeindekirchenratssitzung vom 11. Nov. 2009 mit Änderung vom 03.Februar 2010, auf Grund von § 56 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union -Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) vom 1. Juli 1998 (ABI. EKD 1999 S. 137; ABI. KPS 2000 S. 148), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 2002 (ABI. S. 59) und § 6 der Friedhofsordnung vom 11. Nov. 2009.

§ 1 Gegenstand der GebührenFür die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für weitere Leistungen der Kirchengemeinden werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 GebührenschuldnerZur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse die Friedhöfe oder ihre Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

\S 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- 1. Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Ordnung getroffen worden sind, im Voraus zu zahlen, spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- 2. Die Kirchengemeinden können mit Ausnahme von Notfällen die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet sind noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.
- 3. Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 4 Stundung und Erlaß von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (zum Beispiel durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt; das heißt, ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Wahlgrabstellen (Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstellen)

a) je Grablager in einer Wahlgrabstelle (Nutzungszeit 25 Jahre) b) je Urnenwahlgrabstelle

154.00 Euro

102.00 Euro

(Nutzungszeit 25 Jahre)

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten, aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

38.50 Euro

2. Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Wahlgrabstelle (Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muss dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnenstelle gebührenpflichtig verlängert werden.)

. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen 6,10 Euro pro Jahr (Verlängerungsgebühr) für Grabstellen nach 1.a)

4. Ermäßigte Gebühr für ein eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstellen, für Grabstellen nach 1.a) 3,00 Euro pro Jahr (Nutzungszeit 10, 15, 20 oder 25 Jahre)

. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen (Verlängerungsgebühr) für Grabstellen nach 1.b) 4,10 Euro pro Jahr

6. Ermäßigte Gebühr für ein eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstellen, für Grabstellen nach 1.b) 2,00 Euro pro Jahr (Nutzungszeit 10, 15, 20 oder 25 Jahre)

7. Abschläge und Aufschläge zu den Grabstellengebühren: Zu den genannten Gebühren wird anläßlich der Bestattung eines Verstorbenen, der Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörigen Religionsgemeinschaft war, ein Abschlag von 10% gewährt.

8. Verwaltungsgebühr im Bestattungsfalle 15,00 Euro

II. Bestattungsgebühren

1. Benutzung der Kirche für Nichtmitglieder christlicher Kirchen bei weltlichen Trauerfeiern 26.00 Euro

2. Glockenläuten (nur bei kirchlichen Beerdigungen) 13,00 Euro

3. Das Einebnen des Grabes und die Abräumung baulicher Anlagen nach Ablauf der Ruhefrist geht zu Lasten der Nutzungsberechtigten.

4. Musik bei kirchlichen Bestattungen 20,00 Euro

III. Grabmalsgebühren

Genehmigungsgebühr zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals und / oder einer Umfassung 10,00 Euro

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt pro Grab und $\bar{J}ahr$ 5,00 Euro

V. Sonstige Gebühren 1.Überlassung einer Friedhofs- und Gebührenordnung

inclusive deren Änderungen 2,00 Euro

2. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung 1.00 Euro

3. Verwaltungsgebühr im Bestattungsfalle 15.00 Euro

§ 7 Sonder- und Nebenleistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindekirchenrat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen

§ 8 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Generalanzeiger Altmark-Ost sowie im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land.
- (3) Die gültige Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Ev. Pfarramt Jerichow, Lindenstr. 14, 39319 Jerichow, aus.
- (4) Außerdem wird die Friedhofsgebührenordnung zusätzlich durch Aushang und Abkündigung bekannt gemacht.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Für den Gemeindekirchenrat

gez. Pfr. Chr. Enders, Vors. gez. A. Komorowski, Stell. Vors. gez. W. Jahns, Ältester

(Siegel KSP Wulkow-Wust)

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Stendal, den 26.02.2010

gez. Bremer

(Siegel KKA Stendal)

<u>Ausfertigung:</u>
Die vom Gemeindekirchenrat des Kirchengemeindeverbandes Wulkow-Wust beschlossene Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe Gr. Wulkow, Kl. Wulkow, Briest, Melkow und Wust wurde dem Kreiskirchenamt Stendal als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 26.02.2010 die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend benannte Friedhofsgebührenordnung wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Stendal, den 26.02.2010

gez. Bremer

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen- Anhalt

Telefon: Zentrale 03931/252.0 03931/252 403 Durchwahl

Scharnhorststr. 89 39576 Stendal (Sonderungsbehörde)

03931/252 499 flächenmanagement.stendal@ lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Stendal, den 17.03.2010

Mitteilung

Fax: E-mail:

zum Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz Sonderungsplan Nr. 20725/2007 Teilverfahren 20904/2008 Auslegung des Sonderungsplanentwurfes

In der Gemeinde: Sandau, Stadt Gemarkung: Sandau Flur: 6

Flurstücke: 108/3

Bezeichnung: B 107 - Sandau

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) in Verbindung mit dem Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I. S. 2716) eingeleitet worden. Hierdurch sollen die Rechtsverhältnisse an Grundstücken privater Eigentümer bereinigt werden, die zwischen dem 09.05.1945 und dem 02.10.1990 durch die öffentliche Hand in Anspruch genommen wurden.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen

vom 07.04.2010 bis 06.05.2010

in den Diensträumen der Sonderungsbehörde aus.

Die Einsicht ist während folgender Zeiten möglich:

Montag, Mittwoch, Donnerstag 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr Dienstag Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach telefonischer Absprache ebenfalls möglich.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) oder von beschränkten dinglichen Rechten am Grundstück oder Rechten an dem Grundstück können innerhalb des o.g. Zeitraumes den Entwurf des Sonderungsplanes sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen erheben.

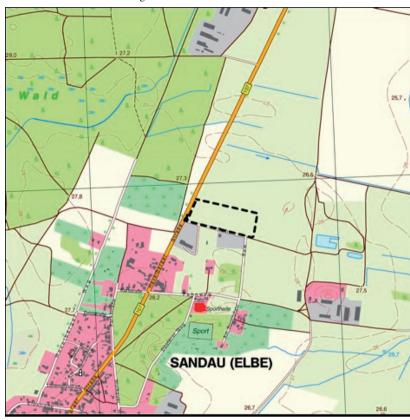
Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

gez. Klaus Schikora

Auszug aus der Topographischen Karte 1:10.000

- Grenze des Verfahrensgebietes



Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs.5, § 22 Abs.1 Nr. 7 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 GVBl. LSA S.716)

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

15-kV-Freileitung Nr. 18 A Osterburg - Gladigau und 20-kV-Leitung Nr. 28 UW Parey - Wenddorf

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Stendal sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung Flur 3, 4, 5, 8, 9, 10 Ringfurth Kehnert 2, 3 Uetz 2. 3 Schmersau 1, 2, 3, 4, 5 Rönnebeck 1, 2 Natterheide Gladigau

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt Referat 106 Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)

vom 07.04.2010 bis zum 05.05.2010 im Raum C E. 19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind dienstags bis donnerstags unter Tel.: 0345 / 514 3928 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß \S 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. \S 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt Im Auftrag

gez. Fröhlich

Amt für Landwirtschaft. Flurneuordnung und Forsten Altmark Salzwedel 10 12 2009

- Außenstelle Salzwedel -Buchenallee 3 29410 Salzwedel

> Bodenordnungsverfahren Ortslage Engersen Verf.-Nr. SAW025 Bodenordnungsverfahren Ortslage Klein Engersen Verf.-Nr. SAW026

Schlussfeststellung

In den Bodenordnungsverfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)

Ortslage Engersen, Ortslage Klein Engersen

Altmarkkreis Salzwedel

wird aufgrund § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 149 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) festgestellt, dass die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan bewirkt ist.

Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die in den Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Bodenordnungsverfahren beinhalten überwiegend Teile der Ortslage.

Die Ausführung der Bodenordnungspläne wurde zum 17.11.2003 (Ortslage Engersen) und 4.12.2002 (Ortslage Klein Engersen) bewirkt.

Auf Grundlage der Bodenordnungspläne wurden die öffentlichen Bücher (vorrangig Grundbuch und Liegenschaftskataster) berichtigt.

Aus den Bodenordnungsplänen abzuleitende Ansprüche und Verpflichtungen (Geldzahlungen für Flächenaustausche) der Beteiligten sind abgegolten.

Die Gründe für die Schlussfeststellung sind daher gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, - Außenstelle Salzwedel -, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

(DS)

gez. Thomas Wagner

Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)

Vorsitzender des Ausschusses Bau-, Wirtschaft-, Tourismus- und Sportförderung

BEKANNTMACHUNG

Bismark (Altmark), d. 30.03.2010

Zu der am Mittwoch, d. 14.04.2010 um 19.00 Uhr im Gemeindehaus in Hohenwulsch stattfindenden 1. Sitzung des Ausschusses für Bau-, Wirtschaft-, Tourismus- und Sportförderung der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) lade ich Sie recht herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

Top 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden

Top 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Tagesordnung

Top 3 Beratung des Haushaltsentwurfes 2010

Top 4 Informationen und Anfragen

D. Falk Vorsitzender Bundeseisenbahnvermögen

Bekanntmachung des Bundeseisenbahnvermögens Bonn

über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen in den Gemarkungen Stendal und Heeren

Das Bundeseisenbahnvermögen Hauptverwaltung Bonn gibt bekannt, dass die

DB Netz AG; Theodor-Heus-Allee 7 in 60486 Frankfurt am Main

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

gemäß § 9 Abs. 4 i.V. m. Abs. 11 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) und § 8 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung- SachR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl I S. 3900), gestellt hat.

Die Anträge umfassen die Gemarkungen Stendal und Heeren.

Es wird beantragt, für Anlagen zur Versorgung von Schienenwegen der früheren Reichsbahn mit Strom und Wasser sowie zur Entsorgung des Abwassers solcher Anlagen in den o.g. Gemarkungen das Bestehen von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten entsprechend den ausliegenden Antragsunterlagen zu bescheinigen.

Folgende Grundstücke in den Gemarkungen Stendal und Heeren sind betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Stendal	17	75/1, 267/150, 268/133
	18	308/1, 318, 319, 322, 561, 562, 736/309
	19	5/1, 35/1, 128, 129, 138/1
	20	65/1, 92
Heeren	4	95/35
	6	190/45, 284/1

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 07.04.2010 bis einschließlich 05.05.2010

in der Hansestadt Stendal

Kämmereiamt/Sachgebiet Liegenschaften

Markt 7, Zimmer 101

während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass ein Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Ge-

Der Widerspruch kann bis zum Ende der Auslegungsfrist bei der Hansestadt Stendal, Kämmereiamt/SG Liegenschaften, Markt 7 in 39576 Stendal eingereicht werden.

Im Auftrag gez. Bröker

Bezug:

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe

und Institutionen

Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg, Satz:

Telefon: 03 91/59 99-439

General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51, 39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31